



Thematische Analyse

Dr. phil. Karl Kälble, M.A.

Duale, primärqualifizierende Hebammenstudiengänge in Deutschland: Situation, Erkenntnisse und Herausforderungen im Kontext der Ak- kreditierung

Dual, primary qualifying midwifery degree programs in Germany: Situation, findings and challenges in the context of accreditation

Dr. phil. Karl Kälble, M.A.
AHPGS - Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761 / 208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Abstract

Seit Mitte der 1990er Jahren bemüht sich die Berufsgruppe der Hebammen um die Akademisierung ihres Berufes, auch um den Leistungen der Hebammen eine deutlich gesteigerte fachliche Anerkennung im Gesundheitswesen zu verschaffen. Am 01.01.2020 trat das unter dem Druck von europäischen Vorgaben am 22.11.2019 vom deutschen Gesetzgeber beschlossene Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung (HebRefG) in Kraft, durch das die von der Berufsgruppe vielfach geforderte vollständige Akademisierung der Hebammenausbildung inzwischen flächendeckend umgesetzt wird. Mit dem Inkrafttreten des HebRefG wurde das Studium an einer Hochschule als Voraussetzung zur Zulassung zum Beruf festgelegt. Seit dem 01.01.2023 kann in Deutschland keine schulische Ausbildung zur Hebamme mehr begonnen werden.

Die vorliegende „Thematische Analyse“ beleuchtet die aktuelle Situation und die Herausforderungen für die Etablierung und Akkreditierung dualer, primärqualifizierender Hebammenstudiengänge in Deutschland auf Basis der verfügbaren aktuellen Daten, relevanter Fachliteratur sowie unter Einbeziehung von Erkenntnissen aus Akkreditierungsberichten in der Datenbank „ELIAS“ der Stiftung Akkreditierungsrat, unter besonderer Berücksichtigung der Akkreditierungsberichte und Erfahrungen der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales - AHPGS.

Since the mid-1990s, the midwifery profession has been striving to academize its profession, also in order to achieve significantly greater professional recognition for the services provided by midwives in the healthcare sector. On 01.01.2020, the Act on the Reform of Midwifery Training (HebRefG), which was passed by the German legislator on 22.11.2019 under pressure from European requirements, came into force, through which the complete academization of midwifery training, which the profession has often called for, is now being implemented across the board. When the HebRefG came into force, studying at a university became a prerequisite for admission to the profession. Since 01.01.2023, it has no longer been possible to start school-based training as a midwife in Germany.

This "Thematic Analysis" examines the current situation and the challenges for the establishment and accreditation of dual, primary qualifying midwifery degree programmes in Germany on the basis of the available current data, relevant specialist literature and by including findings from accreditation reports in the "ELIAS" database of the Accreditation Council Foundation, with special consideration of the accreditation reports and experiences of the Accreditation Agency for Health and Social Services - AHPGS.

Keywords

Hebammenstudiengänge; duales Studium; Primärqualifizierung; Voll-Akademisierung; Herausforderungen für Hochschulen und Studiengänge; Akkreditierung, AHPGS

Midwifery degree courses; dual studies; primary qualification; full academization; challenges for universities and programs; accreditation, AHPGS

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung: Ausgangslage und Aufbau der Analyse	4
2. Fragestellungen, Datengrundlage, methodisches Vorgehen	6
3. Zum Verfahren der Akkreditierung	7
4. Exkurs: Eine kurze Historie der Hebammenausbildung und zu den Vorgaben im neuen Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung	8
5. Hebammenstudiengänge: Daten und Erkenntnisse aus diversen Erhebungen sowie der einschlägigen Literatur zur aktuellen Situation	10
6. Erkenntnisse aus der Begutachtung und Akkreditierung von primärqualifizierenden, dualen Hebammenstudiengängen (ELIAS und insbesondere der AHPGS).....	14
a. Datengrundlage der Analyse	14
b. Datenanalyse: Bachelorstudiengänge Hebammenwesen	16
c. Datenanalyse: (Primärqualifizierende) Bachelorstudiengänge für Hebammen, die von der AHPGS akkreditiert wurden	18
d. Zu den Auflagen für die von der AHPGS begutachteten primärqualifizierenden Hebammenstudiengänge	20
7. Diskussion der zusammengestellten Ergebnisse	24
8. Bleibende Herausforderungen für Hochschulen bei der Umsetzung der Voll- Akademisierung des Hebammenberufs	27
9. Fazit und Ausblick	29

Literatur

1. Einleitung: Ausgangslage und Aufbau der Analyse

Seit Mitte der 1990er Jahren bemüht sich die Berufsgruppe der Hebammen und bemühen sich ihre Verbände in Deutschland im Sinne der Professionalisierung [1] um die Akademisierung ihres Berufes, nicht zuletzt auch um für ihre beruflichen Leistungen eine deutlich gesteigerte fachliche Anerkennung im Gesundheitswesen und insbesondere auch in der Medizin zu erlangen, lange Jahre relativ erfolglos. Am 01.01.2020 trat dann das unter dem Druck von europäischen Vorgaben [3] am 22.11.2019 vom deutschen Gesetzgeber beschlossene Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung (HebRefG) in Kraft, durch das die von der Berufsgruppe wiederholt geforderte vollständige Akademisierung der Hebammenausbildung inzwischen flächendeckend umgesetzt wird. Die vielfach als notwendig erachtete Reform der klassischen berufsfachschulischen Hebammenausbildung wurde zumeist mit der internationalen Anschlussfähigkeit und damit begründet, dass mit Blick auf die berufliche Praxis inhaltlich alle Hebammen in der Lage sein sollten, das gesamte Aufgabenspektrum des Berufs einschließlich der den Hebammen vorbehaltenen Tätigkeiten auf einem bundesweit einheitlichen akademischen Niveau auszuführen. Das dafür erforderliche wissenschaftliche Studium (mit angemessenen Praxisanteilen) erfordert laut Wissenschaftsrat 2023, neben einem angemessenen wissenschaftlichen (insbesondere auch professoralen) Lehrpersonal entsprechend auch eine gute strukturelle Ausstattung der diesbezüglichen Studiengänge und Standorte, technisch und didaktisch geschultes Personal für Simulations- und Skills Labs sowie ein Potenzial an entsprechend gut qualifizierten Praxisanleiter:innen vor Ort an den Lernorten der praktischen Ausbildung [2, S. 64], Gegenstandsbereiche, die auch im Rahmen von Akkreditierungsverfahren begutachtet und bewertet werden.

Mit dem „Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz - HebRefG)“ [4] verfügt die Ausbildung im Hebammenberuf nun erstmals über einen normativ verordneten berufsrechtlichen Rahmen auf einem verbindlich vorgegebenen, politisch länderübergreifend durchgesetzten akademischen Niveau, der von anderen Gesundheitsfachberufen, z.B. den Therapieberufen (Ergo-, Physiotherapie, Logopädie), zwar ebenfalls angestrebt wird, bislang jedoch nicht erreicht werden konnte. Die Überführung der Hebammenausbildung von Berufsfachschulen an die Hochschulen hatten das Europäische Parlament und der Europäische Rat im November 2013 für alle Mitgliedsstaaten verbindlich vorgegeben. Die EU-Richtlinie war den Vorgaben gemäß bis zum 18.01.2020 in nationales Recht umzusetzen, damit der Berufsabschluss auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten anerkannt wird. Entsprechend darf in Deutschland seit dem 01.01.2023 keine berufsfachschulische Ausbildung zur Hebamme begonnen werden [4]. Deutschland folgt damit spät den Entwicklungen in Österreich und in der Schweiz, wo die Akademisierung der Hebammenausbildung gemäß der EU-Richtlinie bereits in den Jahren 2006 bzw. 2008 national umgesetzt wurde [26].

Das 2019 beschlossene Reformgesetz des Bundesgesundheitsministeriums zur Hebammenausbildung schreibt seit dem 1. Januar 2020 verpflichtend das „duale“, primärqualifizierende Hochschulstudium mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ vor. Das Gesetz legt zudem fest, dass bis zum Beginn des Jahres 2023 die gesamte Ausbildung grundsätzlich vom Niveau eines Ausbildungsberufs auf ein akademisches Niveau angehoben werden muss, um die bisherige berufsfachschulische Ausbildung durch eine akademische, wissenschaftlich fundierte Ausbildung zu ersetzen. Ziel der primärqualifizierenden Bachelorstudiengänge ist es, sowohl wissenschaftliche als auch berufspraktische Kom-

petenzen zu vermitteln, um den vielfältigen Beruf der Hebamme zukunftsorientiert ausüben und weiterentwickeln zu können. Ein weiteres wichtiges Ziel, das mit der Akademisierung erreicht werden soll, ist die Qualifikation für eine kooperative berufsübergreifende Zusammenarbeit. Etablierte „altrechtliche“ Bachelor-Studienmodelle (ausbildungsintegrierende bzw. berufsaufbauende Modelle; Modellstudiengänge) mußten überdies gemäß den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechend umgestellt werden. Das Hebammenreformgesetz sieht außerdem vor, dass die theoretische Lehre zukünftig vollständig an Hochschulen und die praktische Lehre an vertraglich verpflichtenden, außerhochschulischen Kooperationseinrichtungen der Praxis realisiert werden muss (duales Studium). Das hatte zur Folge, dass die bisherigen Ausbildungen und die fachschulischen Curricula von an Studiengängen interessierten Hochschulen grundsätzlich überdacht und akademisch auf Basis der aktuellen Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 01.01.2020 neu konzipiert werden mussten. Zur Vermeidung von Engpässen wurde eine Übergangsregelung beschlossen: Bestandsschutz genießen Hebammen, die ihre schulische Ausbildung vor Ende 2022 begonnen haben. Er endet zum 31.12.2027. Mit dem am 01.01.2020 in Kraft getretenen neuen HebRefG liegt laut dem juristischen Experten Gerhard Igl [5] zum ersten Mal ein Gesetz auf dem Gebiet der bisher berufsfachschulisch ausgebildeten Heilberufe vor, für die eine Hochschulausbildung in Form eines dualen Studiums verpflichtend vorgesehen ist.

Damit bietet sich hochschulischen Standorten mit Interesse an einem Hebammenstudium und den diesbezüglich verantwortlichen Personen an der Hochschule bis heute die Chance, kompetenzorientierte Curricula und Prüfungsformate für die Lehre und praktische Ausbildung auf akademischem Niveau zu entwickeln und in konkrete Lehr- und Lerninhalte zu überführen, wie z.B. auch eine 2023 durchgeführte Querschnittserhebung von Bachelorstudiengängen der Hebammenwissenschaft bei 20 Studiengangleitungen zeigt [25]. Die von Hochschulen neu entwickelten Studiengänge sind an den jeweiligen Standorten zu etablieren, von den Ländern, denen es obliegt, die notwendigen personalen und sächlichen Ressourcen für die Studiengänge zu finanzieren, finanziell abzusichern, und im Hinblick auf die Einhaltung berufsrechtlicher Vorgaben bezüglich der staatliche Anerkennung zu prüfen. Die Studiengänge sind im Rahmen von Akkreditierungsverfahren zudem durch eine von einer Akkreditierungsagentur zusammengestellte gutachterliche Expertengruppe, deren Zusammensetzung sowohl die fachlich-inhaltliche Ausrichtung als auch das spezifische Profil des Studiengangs widerspiegelt, nach den in der Musterrechtsverordnung [6] festgelegten Standards zu begutachten und zu bewerten.

Die vorliegende thematische Analyse ist wie folgt aufgebaut: Zunächst werden nach einer Einleitung zur Ausgangslage und zum Aufbau der Analyse (Kap. 1) Fragestellungen, Datengrundlagen und methodisches Vorgehen der thematischen Analyse expliziert (Kap. 2). Neben einer an der Website des Akkreditierungsrates orientierten knappen Erläuterung zum Verfahren der Akkreditierung (Kap.3) folgt ein auch im Sinne der Nachvollziehbarkeit für „Nicht-Experten“ (z.B. neue Mitarbeiter:innen der Agentur) aphoristischer Exkurs zur Historie der Hebammenausbildung, deren Entwicklung der Autor im Kontext der Entwicklung der Gesundheitsberufe seit den 1990er Jahren publizistisch beobachtet und begleitet hat, verbunden mit einer Darstellung der länderübergreifend verbindlichen Vorgaben im neuen Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung von 2020, die auch bei der Begutachtung von Studiengängen im Rahmen der Akkreditierung beachtet werden müssen (Kap. 4). Daten und Erkenntnisse aus diversen, zeitlich unterschiedlichen Erhebungen sowie der einschlägigen Literatur zur aktuellen Situation der

akademischen Hebammenausbildung werden danach vorgestellt (Kap. 5). Dem folgen Daten und Erkenntnisse aus der Akkreditierung von primärqualifizierenden, dualen Hebammenstudiengängen im Kontext von Akkreditierungsverfahren, insbesondere der AHPGS, und den damit verbundenen Akkreditierungsentscheidungen des Akkreditierungsrats (Kap. 6). Eine knappe Diskussion der wesentlichen Ergebnisse aus der Begutachtung und Akkreditierung von primärqualifizierenden Hebammenstudiengängen (insbesondere der AHPGS) werden nachfolgend dargestellt (Kap.7). Dem folgt eine kurze Analyse zu den bleibenden Herausforderungen für Hochschulen bei der Umsetzung der Voll-Akademisierung des Hebammenberufs (Kap. 8). Der Beitrag endet mit einem kurzen Fazit und Ausblick (Kap. 9) sowie den Angaben zur verwendeten Literatur.

2. Fragestellungen, Datengrundlage, methodisches Vorgehen

Vor dem skizzierten Hintergrund beleuchtet und diskutiert die vorliegende thematische Analyse die aktuelle Situation (Stand: September 2024) und die Herausforderungen eines dualen, primärqualifizierenden Hebammenstudiums auf Basis der gesetzlichen Grundlagen, darauf bezogenen Daten aus Datenbanken, Studiengangübersichten, der thematisch relevanten Fachliteratur sowie unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Akkreditierung gemäß den diesbezüglich in der Datenbank ELIAS hinterlegten Akkreditierungsberichten und Akkreditierungsentscheidungen des Akkreditierungsrates unter besonderer Berücksichtigung von Daten und Erfahrungen der Akkreditierungsagentur AHPGS [7].

Die vorliegende thematische Analyse verfolgt zwei unterschiedliche Zielsetzungen. Ziel ist zum einen, die Referent:innen und Mitarbeiter:innen der AHPGS (und ggf. auch Gutachter:innen, insbesondere Praxis- und studentische Gutachter:innen) sowie die interessierte (Fach-)Öffentlichkeit mit den Hintergründen, der Historie, der aktuellen Situation und den Herausforderungen eines primärqualifizierenden, dualen Hebammenstudiums für Hochschulen vertraut zu machen (Teil I). Ziel zum anderen ist es, auf Basis der in der Datenbank ELIAS hinterlegten Akkreditierungsberichte und Akkreditierungsentscheidungen des Akkreditierungsrates zu primärqualifizierenden Hebammenstudiengängen zunächst einen Übersichtsstand zu akkreditierten primärqualifizierenden Hebammenstudiengängen zu erarbeiten und die verfügbaren Daten und Informationen mittels einer induktiven Vorgehensweise auf daraus ableitbare Muster oder Trends zu untersuchen und diese zu benennen bzw. erkennbar zu machen. Dabei werden insbesondere auch die diesbezüglichen Verfahren der AHPGS untersucht (Teil II). Der Autor erwartet von dieser Datenanalyse ergänzende quantitative und qualitative Erkenntnisse insbesondere zu folgenden Fragen:

- Wie viele Hebammenstudiengänge, insbesondere primärqualifizierende Hebammenstudiengänge gibt es aktuell in Deutschland, wie viele sind akkreditiert?
- Welche Auflagen und Empfehlungen zu welchen Akkreditierungskriterien gemäß der Musterrechtsverordnung wurden von den Gutachter:innen und vom Akkreditierungsrat für primärqualifizierende Hebammenstudiengänge ausgesprochen?
- Welche Erkenntnisse können aus den Ergebnissen der Analyse für zukünftige Akkreditierungsverfahren primärqualifizierender Hebammenstudiengänge durch die Agentur AHPGS abgeleitet werden?
- Welche Erkenntnisse können aus den Ergebnissen der Analyse für die weitere Qualitätsentwicklung von primärqualifizierenden Hebammenstudiengängen abgeleitet bzw. was kann empfohlen werden?

Zur Beantwortung der obigen Fragestellungen hat sich der Autor für folgende zweigeteilte methodische Vorgehensweise entschieden: Der erste Teil der Analyse basiert wesentlich auf Daten der thematisch relevanten Literatur, Datenzusammenstellungen etc., der zweite Teil beruht wesentlich auf Auswertungen der Datenbank ELIAS des Akkreditierungsrates mit Fokus auf die von der AHPGS begutachteten primärqualifizierenden Hebammenstudiengänge.

3. Zum Verfahren der Akkreditierung

Gegenstand der Programmakkreditierung durch Agenturen (oder ggf. durch eine systemakkreditierte Hochschule) in Deutschland sind Bachelor- und Masterstudiengänge staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen und damit auch Bachelor- und Masterstudiengänge im Bereich Hebammenwesen, die ggf. auch im „Bündel“ mit weiteren, verwandten Studiengängen akkreditiert werden können (und zum Teil auch werden). Dabei bezieht sich die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrats stets auf den einzelnen Studiengang.

Die Begutachtung eines Studiengangs und Erstellung eines Akkreditierungsberichts mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen nach den in der Musterrechtsverordnung festgelegten Standards wird von einer von der Hochschule beauftragten Agentur organisiert. Die gewählte Agentur setzt eine Gruppe von Gutachter:innen ein, deren Zusammensetzung sowohl die fachlich-inhaltliche Ausrichtung als auch das spezifische Profil des Studiengangs widerspiegelt. Der Gutachter:innengruppe gehören Vertreter der relevanten Interessensgruppen an und zwar mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrer:innen, ein:e fachlich nahestehende:r Vertreter:in aus der beruflichen Praxis sowie ein:e fachlich nahestehende:r Student:in. Im Verfahren überprüft die Agentur zunächst die in der Musterrechtsverordnung vorgegebenen formalen Kriterien (Prüfbericht). Die fachlich-inhaltliche Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachter:innengruppe erfolgt auf Grundlage der in Teil 3 der Musterrechtsverordnung niedergelegten Kriterien und umfasst, neben der Analyse der Antragsunterlagen, eine Begehung der Hochschule. Im Anschluss wird ein Gutachten mit einer Beschlussempfehlung für die Akkreditierung des Studiengangs erstellt. Der Prüfbericht der formalen Kriterien und das Gutachten der fachlich-inhaltlichen Aspekte (= Akkreditierungsbericht) sind in dem durch den Akkreditierungsrat vorgegebenen Raster abzufassen. Der Akkreditierungsbericht muss von der Hochschule (ggf. unter Inanspruchnahme einer sogenannten „Qualitätsverbesserungsschleife“ zur frühzeitigen Behebung möglicher Auflagenvorschläge der Gutachter:innen) frei gegeben werden. Der Akkreditierungsrat entscheidet dann auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung des Studiengangs. Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist der Prüfbericht der Agentur, Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien das Gutachten der Gutachter:innen. Beabsichtigt der Akkreditierungsrat in erheblichem Umfang von den Auftragenempfehlungen der Gutachter:innen abzuweichen, erhält die Hochschule vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates Gelegenheit zur Stellungnahme. Systemakkreditierte Hochschulen haben das Recht, ihre Studiengänge hochschulintern selbst zu überprüfen und diesen das Siegel des Akkreditierungsrates zu verleihen. Der Akkreditierungsbericht und der Akkreditierungsentscheid des Akkreditierungsrats werden in der Datenbank „ELIAS“ veröffentlicht. Im Nachgang erfolgt durch den Akkreditierungsrat ggf. eine Überprüfung der Erfüllung noch bestehender Auflagen (siehe Website Akkreditierungsrat).

4. Exkurs: Eine kurze Historie der Hebammenausbildung und zu den Vorgaben im neuen Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung

Traditionell wurden Hebammen¹ in Deutschland außerhochschulisch, in einem Ausbildungsberuf, in Form einer dreijährigen berufsfachschulischen Ausbildung, an einer der rund 60 Hebammenschulen auf ihren Beruf vorbereitet. Das dafür zuletzt relevante Berufsgesetz und die dazu gehörende Prüfungsverordnung stammen aus den 1980er Jahren, die seitdem inhaltlich nicht überarbeitet wurden und dementsprechend nicht den Anforderungen an eine zeitgemäße Hebammenausbildung genügen. Ab 2009 wurde es mit der Einführung einer Modellklausel [8] für Hochschulen in Deutschland möglich, neben ersten, nachqualifizierenden und ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengängen, optional auch primärqualifizierende Modellstudiengänge im Hebammenwesen anzubieten. Die inzwischen endenden Modellstudiengänge lieferten über einen Zeitraum von ca. zehn Jahren wichtige Erkenntnisse für die Entwicklung und Umsetzung der Curricula nach dem neuen Gesetz. Mit dem 2020 in Kraft getretenen neuen HebRefG wird zugleich den Vorgaben der EU-Richtlinie 2013/55/EU dahingehend entsprochen, dass der Zugang zur Hebammenausbildung grundsätzlich erst nach einer zwölfjährigen (vormals zehnjährigen) allgemeinen Schulbildung (bzw. dem Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Pflegeberuf) möglich ist [3]. Näheres bezgl. des Hochschulzugangs regeln die jeweiligen Landeshochschulgesetze. Das neue Hebammenreformgesetz wird hochschulisch im Detail durch die seit dem 01.01.2020 vorliegende neue Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen [9] sowie einer Finanzierungsverordnung [31, § 17a] umgesetzt. Die Finanzierung der neuen Hebammenstudiengänge erfolgt bundesweit nach einem dualen Finanzierungsmodell: Die Kosten für den berufspraktischen Teil und die Vergütung der Studierenden werden von den Kostenträgern nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, also vor allem durch die gesetzliche und die private Krankenversicherung übernommen. Die Kosten, die an den Hochschulen anfallen, tragen die Länder. Den Studierenden der primärqualifizierend-dualen Hebammenstudiengänge wird eine Vergütung, angelehnt an die Vergütungen im bisherigen Ausbildungssystem ausbezahlt. Die monatliche Vergütung wird von den an der praktischen Ausbildung beteiligten Krankenhäusern an die Studierenden überwiesen. Zudem ist im HebRefG die Finanzierung der Praxisanleitung geregelt.

Aktuelle Zahlen dazu, wie viele Ausbildungsplätze für Hebammen an Berufsfachschulen insgesamt zur Verfügung standen, die jetzt durch Studienplätze ersetzt werden müssen, sind nicht bekannt. Laut einer Umfrage des Deutschen Hebammenverbands (DHV) bei Schulen und Hochschulen in Deutschland wurden 2018 deutschlandweit insgesamt 2.486 Auszubildende und 310 Studierende für den Beruf der Hebamme qualifiziert. Bis zum Ende des Jahres 2018 sollten die Plätze weiter auf insgesamt 3.055 Ausbildungs- und 400 Studienplätze ausgebaut werden [10]. Im Schuljahr 2019/2020 befanden sich bundesweit 3.057 Schülerinnen und sechs Schüler auf dem Weg zum Hebammenberuf, wie das Statistische Bundesamt (Destatis) 2021 bekannt gab [32]. „Diese Gesamtzahl müsste bei der bundesweiten Einrichtung von Studienplätzen als Ziel erreicht werden, um den Bestand zu halten. Vor dem Hintergrund des aktuell bestehenden Hebammen-

¹ In Deutschland hatte man 1985 zunächst die Bezeichnung „Entbindungspfleger“ als Maskulinform für die männliche Hebamme eingeführt, was jedoch durch das Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung zum 1. Januar 2020 aufgehoben wurde. Die Berufsbezeichnung „Hebamme“ gilt jetzt gem. § 3 HebG für alle Berufsangehörigen, ob weiblich, männlich oder divers.

mangels sollte die Möglichkeit einer Steigerung der Zahl der Studienplätze bereits von Anfang an mitgedacht werden“, so der Deutsche Hebammenverband e.V. 2019 [33].

Die gesetzlich zwingend vorgegebene akademische Ausbildung ab 2023 bedeutet, dass die Hebammenschulen somit perspektivisch geschlossen werden und vielfach bereits geschlossen wurden. Allerdings können Hochschulen die praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums und die Praxisbegleitung laut § 75 des HebRefG bis zum 31.12.2030 übergangsweise weiterhin von Hebammenschulen durchführen lassen. Weitere wichtige Vorgaben des neuen Hebammenreformgesetzes sind u.a. [4; 26]: Studiengänge für Hebammen können sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen bzw. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sowie an Dualen Hochschulen (wie z.B. der Dualen Hochschule Baden-Württemberg) eingerichtet werden (nicht aber an Berufsakademien, die keine akademischen Grade vergeben). Das duale Vollzeitstudium dauert mind. sechs (180 CP), sieben (210 CP) und höchstens acht Semester (240 CP). Es schließt mit dem Bachelorgrad und einer staatlichen Prüfung ab, die wiederum Voraussetzung ist, um die Berufsbezeichnung „Hebamme“ führen zu dürfen. Die Berufsbezeichnung „Hebamme“ gilt laut Gesetz einheitlich für alle Geschlechter (§ 3 HebRefG). Die für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung maßgeblichen Teile des Studiums umfassen laut § 11 des Gesetzes mind. 4.600 Stunden. Davon entfallen mind. 2.200 Stunden auf den berufspraktischen und mind. 2.200 Stunden auf den theoretischen und praxisbezogenen hochschulischen Studienteil (in der Ausbildung waren 3.000 Stunden Praxis und 1.600 Stunden Theorieanteile vorgesehen). Das Studium räumt der Theorie somit einen höheren Stellenwert ein. Die weiterhin vorgesehene staatliche Prüfung wird gemäß § 25 des Gesetzes in den letzten beiden Studiensemestern absolviert. Eine verantwortliche Praxiseinrichtung (i.d.R. ein Krankenhaus) übernimmt die Verantwortung für die Koordination und Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiengangs gegenüber der studierenden Person (§ 15 HebRefG). Bei ggf. nicht vorhandenen Möglichkeiten eines Praxiseinsatzes organisiert sie einen solchen mit weiteren Einrichtungen. Sie schließt zudem mit der studierenden Person für die Dauer des Studiums einen entsprechenden Vertrag. Darüber hinaus hat sie den Studierenden vom Beginn des Studiums bis zum Ende des Vertragsverhältnisses eine „angemessene monatliche Vergütung“ zu bezahlen (§ 34 HebRefG). Die Praxiseinsätze dürfen gemäß § 13 Abs. 2 HebRefG nur in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen, in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die studierende Person während eines Praxiseinsatzes durch ein:e Praxisanleiter:in im Umfang von mind. 25 % der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl angeleitet wird. Abweichend können die Länder bis zum Jahr 2030 einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung vorsehen, jedoch nicht unter 15 % der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl. Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Landesbehörde einem Krankenhaus, einer freiberuflichen Hebamme, einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung oder einer weiteren Einrichtung die Durchführung der Praxiseinsätze untersagen. Die praxisanleitenden Personen der Praxiseinrichtungen führen die Studierenden gemäß § 14 HebRefG schrittweise an die Wahrnehmung der im Hebammenberuf anfallenden Aufgaben heran und begleiten die Studierenden während ihres Lernprozesses im jeweiligen Praxiseinsatz. Sie sind während des jeweiligen Praxiseinsatzes u.a. auch Ansprechpartner:innen für die jeweilige Hochschule. Gemäß § 10 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen [9] müssen praxisanleitende Hebammen mindestens eine zweijährige Berufserfahrung in dem jeweiligen Einsatzbereich nachweisen und eine berufspäda-

gogische Zusatzqualifikation von 300 Stunden sowie jährlich 24 Stunden pädagogische Fortbildung absolvieren. Inzwischen bieten Hochschulen vermehrt auch (berufsbegleitende) akademische Weiterbildungen zur Praxisanleitung im Hebammenstudium an, die hochschulische Kompetenzen zur Ausübung der Tätigkeit als Praxisanleiterin im Rahmen von Studiengängen der Hebammenwissenschaft vermitteln (Abschluss: i.d.R. Hochschulzertifikat). Die Hochschule unterstützt die berufspraktische Ausbildung der Studierenden ihrerseits, indem sie eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang institutionalisiert und gewährleistet. Die Praxisbegleitung durch die Hochschule betreut und beurteilt die Studierenden während ihrer Praxiseinsätze fachlich und unterstützt die Praxisanleitung (§ 17). Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den berufspraktischen Praxiseinsätzen (§ 22). „Die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an den Hochschulen dürfen nur von Lehrenden durchgeführt werden, die mindestens den akademischen Grad erlangt haben, der mit Abschluss des Hebammenstudiums verliehen wird“ (also Bachelorabschluss), so § 20 Abs. 1 des Gesetzes. „Leiterin oder Leiter des Studiengangs an der Hochschule darf nur sein, wer zusätzlich zur Voraussetzung nach Absatz 1 selbst über die Erlaubnis nach § 5 oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des HebRefG in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung verfügt“ (§ 20 Abs. 2). Mit dem im Mai 2023 gegründeten Hebammenwissenschaftlichen Fachbereichstag wird das Ziel verfolgt, gute Rahmenbedingungen für die Hebammenwissenschaft sowie für die Qualitätssicherung in Studium, Forschung und Lehre zu schaffen und zu erhalten. Die Umsetzung der genannten Vorgaben stellt für die Hochschulen sowohl planerisch als auch kapazitär eine Herausforderung dar.

Durch die Gesetzesreform veränderte sich die Ausbildung von Hebammen in Deutschland grundlegend. Der theoretische, wissenschaftliche Anteil wurde im Studium stark erhöht, etwa durch Lehrinhalte zum wissenschaftlichen Arbeiten, zu vertieften naturwissenschaftlichen/medizinischen Grundlagen oder zur Förderung der Personalkompetenz der Absolvent:innen, die praktischen Studienphasen wurden verkürzt und besser mit der Theorie verzahnt, die außerklinischen Einsatzzeiten ausgedehnt sowie ein verpflichtender Anteil von 25 % Praxisanleitung aufgenommen. Ein zentrales Thema ist auch die Evidenzbasierung, d.h. das Anwenden von Methoden, deren Wirksamkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist [26]. Ziel des Studiums ist der:die reflektierte Praktiker:in, der:die eigenständig und eigenverantwortlich Frauen und Familien während einer Schwangerschaft, bei der Geburt, im Wochenbett und bis zum Ende der Stillzeit wissenschaftlich begründet berät und begleitet (vgl. § 9. HebRefG).

Das einem neu entwickelten Bachelorstudiengang zugrunde liegende Konzept und die adäquate Umsetzung der genannten Vorgaben durch die Hochschulen werden in einem Akkreditierungsverfahren überprüft. Des Weiteren überprüft die zuständige Landesbehörde weiterhin, ob die berufsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere, ob der Studiengang so konzipiert ist, dass das Studienziel erreicht werden kann (§ 12 HebRefG).

5. Hebammenstudiengänge: Daten und Erkenntnisse aus diversen Erhebungen sowie der einschlägigen Literatur zur aktuellen Situation

Die gesetzlich vorgegebene und zeitlich bis Anfang 2023 befristete Umstellung der Hebammenausbildung gemäß dem neuen HebRefG war für Länder und Hochschulen ein

Kraftakt. An einigen Hochschulen wurden bestehende Modellstudiengänge bereits zum Wintersemester 2020/2021 umgestellt. Weitere Studiengänge mussten von Hochschulen komplett neu entwickelt, an Hochschulstandorten etabliert und akkreditiert werden. Dafür mussten in den Ländern Hochschulen identifiziert werden, die bereit waren, die räumlichen, personellen und finanziellen Ressourcen für den Aufbau eines primärqualifizierenden Hebammenstudiengangs einzusetzen.

Der Wissenschaftsrat begrüßte in seinen 2023 publizierten „Perspektiven für die Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe. Wissenschaftliche Potenziale für die Gesundheitsversorgung erkennen und nutzen“ [2], basierend auf einer Länderabfrage, Fortschritte dahingehend, „dass sich infolge der eindeutigen gesetzlichen Vorgaben durch das neue HebRefG eine positive Dynamik der Einrichtung von Bachelorstudiengängen – auch an Universitäten – entwickelt hat“. Er weist dabei jedoch weiterhin „nachdrücklich auf die notwendige personelle und strukturelle Ausstattung der Studiengänge hin“ [2, S. 10].

Hinsichtlich der Bachelorstudiengänge zeigt sich eine deutliche Zunahme, sowohl was die Anzahl der Studiengänge als auch der Studienanfänger:innenzahlen betrifft [2]. Laut der Länderabfrage des Wissenschaftsrats hat sich die Zahl der Studienanfänger:innen von 2019 bis 2021 insgesamt fast vervierfacht (von 441 auf 1.357 Studierende). Gemäß der Länderabfrage hat sich die Zahl der Studiengänge von 2019 bis 2021 verdreifacht (von 14 auf 40). Auch wenn der überwiegende Teil der Studienanfänger:innen ein Studium an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften/Fachhochschule (HAW/FH) aufnimmt (70%), ist an den Universitäten ein positiver Trend zu beobachten. Hier stieg die Zahl der Bachelorstudiengänge um das Dreifache und die Zahl der Studienanfänger:innen um das Siebenfache an (ohne Angabe von konkreten Zahlen). Universitäre Standorte mit Medizinfakultäten und Uniklinika haben dabei den großen Vorteil, dass sie i.d.R. eine standortbezogene, ineinandergreifende Ausbildung ermöglichen, da die theoretische und praktische Lehre oft auf dem gleichen Campus angesiedelt ist [27]. Allerdings lassen die obigen Daten der Länderabfrage keine präzise Aussage über den Anteil der primärqualifizierend-dualen Bachelorstudiengänge (und die Anzahl der dort Studierenden) zu, so der Wissenschaftsrat [2, S. 29f.]. Dies bestätigt auch die Bundesagentur für Arbeit 2023, der zufolge es noch keine bundeseinheitliche Statistik gibt, in der die Studierenden der Hebammenkunde bzw. -wissenschaft im dualen Studium erfasst und veröffentlicht werden [30, S. 54]. Laut einer Veröffentlichung vom Statista Research Department vom 16.09.2024 wurden im Jahr 2021 deutschlandweit rund 27.000 Hebammen und Entbindungspfleger gezählt, ohne Angaben zur Qualifikation [28].

Laut der Länderabfrage des Wissenschaftsrates von 2021 haben damals lediglich 377 Studierende an HAW/FHs und 280 Studierende an Universitäten ein „primärqualifizierendes“ Hebammenstudium begonnen [2, Tab 4, S. 146, Tab. 5, S. 148]. Nach Angaben der vom Wissenschaftsrat [2] zitierten Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft belief sich die Zahl primärqualifizierend-dualer Studienangebote zum Herbst 2022 bereits auf 46 Studiengänge mit insgesamt 1.472 Studienplätzen. Die Zahl der Studienplätze übertraf damit diesen Angaben zufolge die Zahl der Fachschülerinnen im 1. Schuljahr im Jahr 2020/2021 um knapp 60%. Den Angaben gemäß waren zudem an 16 Universitäten primärqualifizierend-duale Hebammenstudiengänge zu verzeichnen [zitiert nach 2, S. 30 und S. 64]. Aktuellere Zahlen, z.B. zum Stand der Studienanfän-

ger:innenzahlen 2024, sind derzeit ebenso wenig bekannt, wie Zahlen zum Rückgang bzw. zur Anzahl der noch in der Ausbildung befindlichen Hebammen. Ein Desiderat bleiben weiterhin patienten- bzw. klientennahe Studienangebote auf Masterniveau [siehe auch 29]. Hier ist zum besagten Zeitpunkt der Länderabfrage lediglich ein Studiengang an einer Universität zu verzeichnen [2, S. 30]. Inzwischen lassen sich zumindest vier (mehr oder weniger einschlägige) Masterstudiengänge für Hebammen an Universitäten und HAW/FHs identifizieren (siehe nachfolgend).

Aktuell werden laut der Auflistung der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft [DGHWi: Zugriff am 09.09.2024; 11] unter verschiedenen Studiengangbezeichnungen 48 primärqualifizierende Bachelorstudiengänge angeboten, was gegenüber dem Stand des Wissenschaftsrates von 2023 einen geringen Zuwachs von zwei Studiengängen bedeutet, mit derzeit mind. 15 bis max. 88 Studienplätzen pro Studienstandort. Zusammen werden damit ca. 1.550 Studienplätze zur Verfügung gestellt (allerdings liegen dieser Auflistung zufolge von fünf Studiengängen keine Angaben zur Anzahl der Studienplätze vor; siehe Tabelle 1). Die 48 Studiengänge verteilen sich der Auflistung zufolge in unterschiedlicher Anzahl über alle 16 Bundesländer. Pro Bundesland werden mindestens ein bis max. zehn primärqualifizierende Bachelorstudiengänge vorgehalten. Der Abschlussgrad lautet durchgängig und entsprechend der Fächerzuweisung Bachelor of Science (B.Sc.). Die Studiendauer wird an einer Hochschule mit sechs Semestern, an 39 Hochschulen mit sieben Semestern und an acht Hochschulen mit acht Semestern ausgewiesen. 20 primärqualifizierende Studiengänge werden an einer Universität, 23 an einer HAW/FH, drei an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg und zwei Studiengänge in Form einer hochschulischen Kooperation gemäß § 20 Musterrechtsverordnung [6] angeboten [11]. Daneben werden insgesamt 16 Masterstudiengänge (nicht nur für Hebammen) aufgeführt (z.T. mit anschließender Möglichkeit der Promotion), von denen lediglich vier, zumindest laut Studiengangbezeichnung stärker hebammenspezifisch ausgerichtet sind: Universität Tübingen: Master Hebammenwissenschaft & Frauengesundheit; Katholische Stiftungshochschule, KSH München: Master Midwifery-Led Care; Medizinische Hochschule Hannover: Europäischer Masterstudiengang Hebammenwissenschaft; Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen: Master Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen [12]. Hochschulen bieten zudem auch Weiterqualifizierungsmöglichkeiten für altrechtlich ausgebildete Hebammen an. Derzeit gibt es laut der Auflistung neun nachqualifizierende Studiengänge für Hebammen (für die Richtigkeit der genannten Angaben in ihrer Auflistung übernimmt die DGHWi jedoch keine Gewähr).

Bundesland	Primärqual. Studiengänge	Semester	Anzahl der Studienplätze insgesamt	Hochschultyp: Universität, HAW/FH Duale HS
Baden-Württemberg	6	7 Semester	260	3x Duale HS 2x Uni 1x HAW/FH
Bayern	9	7 Semester	2x k.A. 165	3x Uni 6x HAW/FH
Berlin	2	7 Semester	123 + 4 Quereinstieg	1x Uni, 1x HAW/FH
Brandenburg	1	7 Semester	35	1x Uni

Bremen	1	8 Semester	40	1x HAW/FH
Hamburg	1	7 Semester	60	1x Koop. Uni + HAW/FH
Hessen	3	2x 7 Semester 1x 8 Semester	1x k.A. 90	1x Koop. Uni + HAW/FH 2x HAW/FH
Mecklenburg- Vorpommern	1	7 Semester	30	1x Uni
Niedersachsen	5	4x 7 Semester 1x 8 Semester	1x k.A. 140	1x Uni 4x HAW/FH
Nordrhein- Westfalen	10	8x 7 Semester 2x 8 Semester	1x k.A. 357	4x Uni 6x HAW/FH
Rheinland-Pfalz	2	7 Semester	76	1x Uni 1x HAW/FH
Saarland	1	7 Semester	20	1x HAW/FH
Sachsen	3	1x 6 Semester 2x 7 Semester	70	3x Uni
Sachsen-Anhalt	1	8 Semester	20	1x Uni
Schleswig- Holstein	1	8 Semester	35	1x Uni
Thüringen	1	8 Semester	25	1x HAW/FH
16	48	1x 6 Sem. 39x 7 Sem. 8x 8 Sem.	1.552 (ohne Angaben von 5 Hochschulen)	20x Uni 23x HAW/FH 3x Duale HS 2x Kooperati- on gemäß § 20 MRVO

Tabelle 1: Primärqualifizierende Hebammenstudiengänge in Deutschland (Übersicht vom Autor auf Basis folgender Quelle erstellt: Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (2024): Primärqualifizierende Bachelor-Studiengänge [11].

Der Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz (Zugriff am 01.10.2024), der auch in der Datenbank ELIAS des Akkreditierungsrates zugrunde gelegt wird, weist unter dem Suchbegriff „Heba“ 55 Hebammenstudiengänge aus: 53 mit einem Bachelorabschluss, zwei mit einem Masterabschluss. 21 dieser 55 Studiengänge werden an Universitäten, 32 an HAW/FHs und zwei an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg angeboten. Unter dem Suchbegriff „midwif“ finden sich fünf Studiengänge, die auch unter dem Begriff „heba“ aufzufinden sind [13].

Primärqualifizierend-duale Studiengänge als neues duales Studienformat werden bislang jedoch weder im Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz noch in der Systematik der Datenbank AusbildungPlus (Portal für duales Studium und Zusatzqualifikationen in der beruflichen Erstausbildung) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) gesondert (oder gar studiengangspezifisch) erfasst. Auch die Datengrundlage des Statistisches Bundesamt (DESTATIS) ist nicht ausreichend differenzierbar, um Aussagen zur Entwicklung der Studienangebote und Studierendenzahlen für einzelne Studiengänge abzuleiten, daher ist die Datenlage bislang insgesamt lückenhaft [siehe auch 2, S. 25f.], von der zitierten, in mancherlei Hinsicht durchaus eine erste Orientierung bietenden Auflistung der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft einmal abgesehen. Dieser Tatbestand erschwert auch eine diesbezügliche Analyse (zur Datensituation in ELIAS siehe Kap. 6c).

Auf Basis der zuvor genannten, nicht vollständig übereinstimmenden Übersichten ist jedoch zu konstatieren, dass, ausgehend von den Zahlen von 2018 [10], die Transformation von der berufsfachschulischen Ausbildung zur hochschulischen Qualifizierung schneller vorangeschritten ist, als es nach den Ergebnissen der HQGplus-Studie [14] und diesbezüglichen Publikationen zu erwarten war [z.B. 15]. Ob die derzeitigen Studienplätze und Hebammenstudierenden die wegfallenden Auszubildenden und Ausbildungsplätze an den Schulen hochschulisch vollständig kompensieren ist unklar, da dazu bislang keine verlässlichen Zahlen vorliegen. Laut Göbel (zdfheute) [16] studierten im Herbst 2023 knapp 1.600 angehende Hebammen im ersten Semester (für die diesbezügliche Angabe gibt es jedoch keinen Beleg, die Zahl stimmt jedoch mit der Zahl der Studienplätze aus Tab. 1 grob überein).

6. Erkenntnisse aus der Begutachtung und Akkreditierung von primärqualifizierenden, dualen Hebammenstudiengängen (ELIAS und insbesondere der AHPGS)

Daten zu den akkreditierten Hebammenstudiengängen finden sich in der Datenbank **ELIAS** des Akkreditierungsrates [20]. Das **EL**elektronische **I**nformations- und **A**ntrags**S**ystem „ELIAS“ wurde zwischen 2017 und 2019 entwickelt und an den Start gebracht, nachdem die Länder Anfang 2018 das Akkreditierungssystem reformiert hatten. Für den diesbezüglichen „Auftrag der Stiftung Akkreditierungsrat ist von äußerster Wichtigkeit, mit ELIAS auf die Stammdaten der Studiengänge zugreifen zu können, die im Rahmen des Hochschulkompasses der Hochschulrektorenkonferenz vorgehalten werden. Dies stellt außerdem für die Hochschulen eine erhebliche Erleichterung ihrer Verwaltungsarbeit dar, da sie diese Daten in der Regel nur an einem Ort pflegen müssen“, so der Akkreditierungsrat [21, S. 5). Entsprechend stimmen die Zahlen vom Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz und der Datenbank ELIAS des Akkreditierungsrates i.d.R. dahingehend überein, dass in beiden Datenbanken eine identische Zahl an Studiengängen ausgewiesen wird (siehe dazu auch nachfolgend a.).

a. Datengrundlage der Analyse

Zum Zeitpunkt des letzten Zugriffs am 01.10.2024 waren in der Datenbank ELIAS 16.831 akkreditierte Studiengänge und 134 systemakkreditierte Hochschulen verzeichnet. Dabei wurden unter dem Suchbegriff „heba“ in der Studiengangbezeichnung insgesamt 52 akkreditierte Studiengänge identifiziert (51 Bachelorstudiengänge und ein Masterstudiengang) unter dem Suchbegriff „midw“ in der Studiengangbezeichnung wurden fünf akkreditierte Bachelorstudiengänge angezeigt (sie sind auch unter dem Kürzel „heba“ auffindbar). Die Daten sind somit nicht ganz identisch mit den Daten im Hochschulkompass (dies ist möglicherweise den leicht zeitversetzten Aktualisierungen der beiden Datenbanken geschuldet). Dort werden 55 Hebammenstudiengänge, davon 53 mit einem Bachelorabschluss und zwei mit einem Masterabschluss ausgewiesen (siehe oben). Wie viele dieser Studiengänge an Universitäten und wie viele dieser Studiengänge an HAWs/FHs (oder z.B. an Dualen Hochschulen) angeboten werden, müsste eine (hier nicht durchgeführte) Einzelfallanalyse klären, da diese Filterbegriffe in der Datenbank ELIAS (leider) nicht verzeichnet sind. Daneben finden sich in der Datenbank ELIAS 17 Hebammenstudiengänge, die im Zeitraum von 2010 bis 2022 erst- (11) oder reakkreditiert (3) wurden (mindestens bis zum 30.09.2016, längstens bis zum 31.12.2023), oder

eine Fristverlängerung erhielten [3]. Acht dieser in der Datenbank ELIAS ausgewiesenen Studiengänge wurden von der AHPGS begutachtet und i.d.R. nach altem Recht akkreditiert, wobei auffällt, dass vier dieser Studiengänge in ELIAS doppelt verzeichnet sind (siehe Tab. 2). Das heißt jedoch nicht, dass diese Studiengänge vor Ablauf der Akkreditierungsfrist nicht neu akkreditiert wurden bzw. sich in einem Akkreditierungsverfahren befinden (ggf. auch unter einer anderen Studiengangbezeichnung). Die acht (eigentlich nur vier) nachfolgend in Tabelle 2 genannten, von der AHPGS akkreditierten Studiengänge werden, da nicht primärqualifizierend nach neuem Recht, in der nachfolgenden Analyse nicht weiter berücksichtigt. Das mit der Auflistung verfolgte Interesse ist einzig festzustellen, ob diese Studiengänge ggf. weiterentwickelt wurden.

Hochschule	Studiengang	Akkreditierung
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (1)	Hebammenwesen (dual)	21.09.2010-01.03.2017 (Erstakkr.) 21.07.2016-30.09.2023 01.10.2023-28.02.2027 (Reakkr.)
Hochschule für Gesundheit, Bochum (2)	Hebammenkunde (ausbildungsintegrierend)	27.05.2011-30.09.2016 (Erstakkr.) 21.07.2016-30.09.2023 01.10.2023-30.09.2030 (Reakkr.; Fristverlängerung; Studiengang wird eingestellt)
Hochschule Fulda (3)	Hebammenkunde	1.05.2012-30.09.2017 Erstakkr.) 25.07.2017-30.09.2018 12.12.2017-30.09.2024 Reakkr. (verlängert bis zur Entscheidung des Akkra.)
Hochschule 21 (4)	Hebamme DUAL	28.07.2015-30.09.2020 (Erstakkr.) 01.10.2020-30.09.2021 Fristverlängerung AHPGS (laut Hochschule inzwischen eingestellt)
Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (5)	Hebammenwesen (dual)	21.09.2010-01.03.2017 (Erstakkr.) 21.07.2016-30.09.2023 01.10.2023-28.02.2027 (Reakkr.) (siehe 1)
Hochschule für Gesundheit, Bochum (6)	Hebammenkunde (ausbildungsintegrierend)	27.05.2011-30.09.2016 (Erstakkr.) 21.07.2016-30.09.2023 01.10.2023-30.09.2030 (Reakkr.; Fristverlängerung; Studiengang wird eingestellt) (siehe 2)
Hochschule Fulda (7)	Hebammenkunde	1.05.2012-30.09.2017 Erstakkr.) 25.07.2017-30.09.2018 12.12.2017-30.09.2024 Reakkr. (verlängert bis zur Entscheidung des Akkra.) (siehe 3)
Hochschule 21 (8)	Hebamme DUAL	28.07.2015-30.09.2020 (Erstakkr.)

		01.10.2020-30.09.2021 Fristverlängerung AHPGS (laut Hochschule inzwischen eingestellt) (siehe 4)
--	--	---

Tabelle 2: Von der AHPGS begutachtete und von der AHPGS akkreditierte Bachelorstudiengänge, die im Zeitfenster von 2010 bis 2022 erst- oder reakkreditiert wurden (zusammengestellt vom Autor).

Bevor im Folgenden die 51 akkreditierten Hebammenstudiengänge auf Bachelorniveau, von denen 13 von der Akkreditierungsagentur AHPGS begutachtet wurden (Stand: 01.10.2024), und hier insbesondere die noch zu identifizierende Teilmenge der als primärqualifizierend ausgewiesenen, von der AHPGS begutachteten Bachelorstudiengänge einer näheren Analyse unterzogen werden, soll nachfolgend zunächst auf eine diesbezüglich relevante Datenanalyse eingegangen werden, die von Dr. Margarete Neuhaus (Stiftung Akkreditierungsrat) unter dem Titel „AR-DatenAnalyse (ARDA): Hebammenstudiengänge“ erstellt und am 07.11.2023 veröffentlicht wurde.

Neuhaus, M. (2023): AR-DatenAnalyse (ARDA): Hebammenstudiengänge (07.11.2023) [22]

Neuhaus hat zum Stichtag am 07.11.2023 in ihrer Datenanalyse zu Hebammenstudiengängen auf Basis der Datenbank ELIAS 51 Studiengänge gefunden, die den Textstring/Suchbegriff „heba“ oder „midw“ in ihrer Studiengangbezeichnung tragen, und diese näher betrachtet. Sie hat dabei die festgestellten 26 verschiedenen Studiengangbezeichnungen gelistet, die Abschlüsse erfasst (u.a. 49 B.Sc.-Abschlüsse, zwei Masterabschlüsse), das Sitz-Land der anbietenden Hochschulen benannt (14 Bundesländer), den anbietenden Hochschultyp einbezogen (32 HAW/FHs, 15 Universitäten, vier andere Hochschultypen (zwei Duale Hochschulen und zwei „Hochschulen eigenen Typs“), die Trägerschaft der Hochschulen registriert (41 sind öffentlich-rechtlich, sechs privat, staatlich anerkannt, vier kirchlich, staatlich anerkannt), die Anzahl der den Studiengängen zugeordneten Studienformen (sie sind laut Neuhaus nicht immer vollständig in der Datenbank eingetragen, und von daher ggf. unvollständig) und den Akkreditierungstyp inkludiert: 41 Erstakkreditierungen, sieben Reakkreditierungen, zwei Fristverlängerungen für einen nicht fortgeführten Studiengang, eine Fristverlängerung im Zuge einer Bündelakkreditierung. Zudem hat Neuhaus die Anzahl der Auflagenkategorien (mit vielen Einschränkungen, da die Auflagenkategorien u.a. nicht vollständig in der Datenbank eingetragen sind) und den „Akkreditierungsstatus“ laut MRVO erfasst: 26 Studiengänge wurden ohne Auflagen akkreditiert, 25 Studiengänge wurden mit Auflagen akkreditiert (Auflagen erfüllt: 14; Auflagen nicht erfüllt: 9; Auflagen teilweise erfüllt: 2). Im Rahmen der Programmakkreditierung wurden 35 Studiengänge akkreditiert, 16 Studiengänge wurden von systemakkreditierten Hochschulen intern akkreditiert. Des Weiteren hat sie die Auflagenkategorien für Studiengänge in der Programmakkreditierung nach neuem Recht, die der Akkreditierungsrat mit Auflagen akkreditiert hat, sortiert und die Auflagen aufgelistet, die in Programmakkreditierungen und von systemakkreditierten Hochschulen im Rahmen interner Verfahren ausgesprochen wurden. Zu den Auflagen und den damit verbundenen Einschränkungen der Aussagekraft aufgrund der zum Teil unvollständigen Daten der Datenbank, siehe die Datenanalyse von Neuhaus [22].

b. Datenanalyse: Bachelorstudiengänge Hebammenwesen

51 der 52 Hebammenstudiengänge, die am 01.10.2024 in ELIAS unter dem Textstring/Suchbegriff „heba“ gelistet werden, sind grundständige Bachelorstudiengänge. 43 der 51 akkreditierten Bachelorstudiengänge für Hebammen wurden erstakkreditiert, sechs Studiengänge wurden reakkreditiert, zwei Studiengänge erhielten eine Fristverlängerung für ein nicht fortgesetztes Studium. 34 Bachelorstudiengänge wurden im Rahmen einer Programmakkreditierung, 17 Studiengänge wurden von einer systemakkreditierten Hochschule intern akkreditiert. Drei der akkreditierten Bachelorstudiengänge sind auf sechs Semester, 37 Studiengänge sind auf sieben Semester und zehn Studiengänge sind auf acht Semester angelegt (ergibt nur 50 und nicht 51 Studiengänge). Damit folgt ein Großteil der Bachelorstudiengänge auch der vom Wissenschaftsrat [23, S. 30] für duale Studiengänge empfohlenen Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern, wofür sich z.B. auch die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft ausgesprochen hat, um der komplexer werdenden Versorgungsstruktur, dem gestiegenen wissenschaftlichen Anspruch, dem erweiterten Kompetenzprofil sowie den hohen Anforderungen in Theorie und Praxis gerecht zu werden. Sechs Semester als Mindestregelstudienzeit scheinen zu knapp bemessen, um die vorgegebenen Studienziele in der notwendigen Qualität zu erreichen [24].

Im Rahmen der Programmakkreditierung wurden 34 der 51 Bachelorstudiengänge von Agenturen begutachtet und 29 davon vom Akkreditierungsrat akkreditiert. Vier dieser Studiengänge wurden nach altem Recht von der AHPGS und ein Studiengang nach altem Recht von AQAS begutachtet und akkreditiert. Folgende Akkreditierungsagenturen haben die 34 Bachelorstudiengänge für Hebammen begutachtet: ACQUIN sechs, AHPGS **13 (entspricht 38% der von Agenturen begutachteten Bachelorstudiengänge)**, AQAS sechs, ASIIN zwei, ZEvA sieben. Damit verfügt die AHPGS über die umfangreichsten Erfahrungen in der Begutachtung von Hebammenstudiengängen auf Bachelorniveau. 17 der 34 von Agenturen begutachteten Studiengänge wurden ohne Auflagen akkreditiert (= 50%), 17 Studiengänge wurden durch den Akkreditierungsrat mit Auflagen akkreditiert (= 50%). Zum Stichtag (01.10.2024) haben sechs Studiengänge ihre Auflagen bislang nicht erfüllt, zehn Studiengänge haben ihre Auflagen erfüllt, ein Studiengang hat seine Auflagen bislang teilweise erfüllt.

Durch systemakkreditierte Hochschulen wurden 17 Bachelorstudiengänge begutachtet und akkreditiert. Acht der intern akkreditierten Studiengänge wurden zum Stichtag ohne Auflagen akkreditiert. Sieben dieser Studiengänge haben ihre jeweiligen Auflagen erfüllt, ein Studiengang hat seine Auflagen bislang teilweise erfüllt, und ein Studiengang hat seine Auflagen noch nicht erfüllt, so die Zahlen in der Datenbank ELIAS.

Folgende Studienformen werden für die 51 Bachelorstudiengänge in ELIAS unter der Suche nach folgenden Begriffen ausgewiesen: „Vollzeit“ 42, „Präsenzstudiengang“ 21, „Teilzeit“ zwei, „Dual“ 38, „Kooperationsstudiengänge gemäß § 19 MRVO“ zwei, „Kooperationsstudiengänge gemäß § 20 MRVO“ fünf, „Ausbildungsintegrierend“ sechs, „Berufsbegleitend“ vier, „Berufsintegrierend“ drei, „Fernstudium“ und „Intensiv“ jeweils ein Studiengang, wobei insgesamt auch bestimmte Begriffskonstellationen nicht ausgeschlossen werden.

Wie viele der in der Datenbank ELIAS aufgeführten Hebammenstudiengänge „primärqualifizierender“ Natur sind, lässt sich in der Datenbank ELIAS auf Grund des fehlenden Filterbegriffs „primärqualifizierend“ im „erweiterten Filter“ von ELIAS nicht problemlos herausfinden. Der mögliche Begriff „dual“ für Hebammenstudiengänge ist nicht zwingend

mit „primärqualifizierend“ identisch. Im Kontext der Gesundheitsfachberufe werden sowohl primärqualifizierende Bachelorstudiengänge als auch ausbildungsintegrierende Bachelorstudiengänge als duale Studienangebote verstanden. Entsprechend müsste anhand der einzelnen Akkreditierungsberichte geprüft werden, ob sie primärqualifizierend sind. Hilfreich wäre im erweiterten Filter der Begriff „dual-primärqualifizierend“. Laut der zitierten aktuellen Auflistung der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi: Zugriff am 09.09.2024) werden unter verschiedenen Studiengangbezeichnungen 48 primärqualifizierende Bachelorstudiengänge angeboten.

c. Datenanalyse: (Primärqualifizierende) Bachelorstudiengänge für Hebammen, die von der AHPGS akkreditiert wurden

Die AHPGS hat insgesamt 13 der zum Stichtag 34 programmakkreditierten grundständigen Bachelorstudiengänge für Hebammen begutachtet. Folgende Bachelorstudiengänge aus folgenden sechs Bundesländern wurden von der AHPGS begutachtet und entweder vom Akkreditierungsrat (10) oder von der Akkreditierungskommission der AHPGS (3) akkreditiert: Hamburg drei (ein Kooperationsstudiengang wird dabei unter beiden Hochschulen ausgewiesen, deshalb als insgesamt drei gezählt), Thüringen ein Studiengang, Hessen ein Studiengang, Rheinland-Pfalz zwei Studiengänge (davon eine Fristverlängerung für einen nicht fortgeführten Studiengang), Nordrhein-Westfalen vier Studiengänge, Brandenburg zwei Studiengänge (siehe die Übersicht in Tabelle 3):

Bundesland	1) Bezeichnung 2) Akkreditierung 3) Primärqualifizierend 4) Auflagen (Akkra/AB) ² 5) Besonderheiten	Semester	Anzahl der Studienplätze	Hochschultyp
1) Hamburg	1) Hebammenwissenschaft (dual) 2) Erstakkreditierung 3) Primärqualifizierend 4) Akkra: 3 Auflagen (erfüllt) / AB: 6 Auflagen 5) Kooperationsstudiengang gemäß § 20 MRVO	7	60	Universität Hamburg/HAW Hamburg (Kooperationsstudiengang) (siehe Nr. 11)
2) Hessen	1) Hebammenkunde 2) Erstakkreditierung 3) Primärqualifizierend 4) ohne Auflagen (0 Akkra/ 0 AB) 5) zum Stichtag noch Modellstudiengang (2025 akkr.)	8	30	Hochschule Fulda
3) Rheinland-Pfalz	1) Hebammenwesen (dual) 2) 2. Reakkreditierung 3) a. ausbildungsintegriert, b. berufsbegleitend 4) Ohne Auflagen	7	30	Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

² Akkra steht für den Akkreditierungsrat. AB = Akkreditierungsbericht mit den Auflagenempfehlungen der Gutachter:innen.

	5) Fristverlängerung bis 2027 für nicht fortgeführten Studiengang			
4) NRW	1) Hebammenkunde 2) Erstakkreditierung 3) Primärqualifizierend 4) Ohne Auflagen (0 Akkra/ 0 AB)	7	35	Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
5) Brandenburg	1) Hebamme 2) Erstakkreditierung 3) Primärqualifizierend 4) Akkra: 2 Auflagen (sind noch nicht erfüllt) /AB: 3 Auflagen	7	30	Hochschule für Gesundheitsfachberufe Eberswalde i.G.
6) Thüringen	1) Hebammenwissenschaft/ Midwifery 2) Erstakkreditierung 3) Primärqualifizierend 4) Akkra: 6 Auflagen (erfüllt) /AB: 7 Auflagen	8	25	Ernst-Abbe-Hochschule Jena
7) NRW	1) Angewandte Hebammenwissenschaft 2) Erstakkreditierung 3) Primärqualifizierend 4) Akkra: 1 Auflage (erfüllt) /AB: 1 Auflage	7	45	Hochschule Niederrhein (Standort: Krefeld)
8) Rheinland-Pfalz	1) Hebammenwissenschaft 2) Erstakkreditierung 3) Primärqualifizierend 4) Ohne Auflagen (0 Akkra/ 0 AB)	7	46	Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
9) NRW	1) Hebammenwissenschaft 2) Erstakkreditierung 3) Primärqualifizierend 4) Ohne Auflagen (0 Akkra/ eine Auflage der Gutachter:innen wurde vor der Akkreditierung erfüllt)	7	2x 44 (WiSe/ SoSe)	Hochschule für Gesundheit Bochum
10) Hamburg	1) Hebammenkunde 2) Erstakkreditierung 3) Primärqualifizierend (?) 4) 3 Auflagen (nicht erfüllt) 5) Auflagen sollten bis 25.11.2021 erfüllt sein, sind es aber nicht ³	7	30	MSH Medical School Hamburg, Fakultät Gesundheitswissenschaften ⁴
11) Hamburg	1) Hebammenwissenschaft (dual)	7	60	Universität Hamburg/ HAW Ham-

³ Laut Auskunft der Hochschule vom 14.11.2024 ist der Studiengang bislang nicht gestartet. Er ist jedoch aktuell in der Bearbeitung bei der Sozialbehörde wegen der berufsrechtlichen Anerkennung. „Es kommt also irgendwann die Auflagenerfüllung“.

⁴ Die Fakultät hat einen fachhochschulischen Status.

	2) Erstakkreditierung 3) Primärqualifizierend 4) Akkra: 3 Auflagen (erfüllt) / AB: 6 Auflagen 5) Kooperationsstudiengang gemäß § 20 MRVO			burg (Kooperationsstudiengang) (siehe Nr. 1)
12) Brandenburg	1) Hebammenwissenschaft 2) Erstakkreditierung 3) Primärqualifizierend 4) Akkra: 1 Auflage (nicht erfüllt) / AB: 1 Auflage	7	30	Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg, Standort Senftenberg
13) NRW	1) Hebammenkunde 2) 2. Reakkreditierung 3) Ausbildungsintegrierend 4) 1 Auflage (erfüllt) 5) Fristverlängerung bis 2030 für nicht fortgeführten Studiengang	8	60	Hochschule für Gesundheit Bochum

Tabelle 3: Von der AHPGS begutachtete und vom Akkreditierungsrat akkreditierte Bachelorstudiengänge (Ausnahme Altrecht: Nr. 3, 10, 13)

Die 13 Studiengänge, die von der AHPGS begutachtet wurden, firmieren unter sieben unterschiedlichen Studiengangbezeichnungen: 6x Hebammenwissenschaft, davon 1x mit dem Zusatz „(dual)“, einmal mit dem Zusatz „Midwifery“, 4x Hebammenkunde, 1x Hebamme, 1x Hebammenwesen (dual), 1x Angewandte Hebammenwissenschaft (auch primärqualifizierende Hebammenstudiengänge firmieren unter unterschiedlichen Studiengangbezeichnungen). Sie sind entweder auf sieben (zehn Studiengänge) oder auf acht Semester (drei Studiengänge) ausgelegt. Zehn Studiengänge sind erstakkreditierte Studiengänge. Zwei Studiengänge, die nicht fortgeführt werden, erhielten eine Fristverlängerung (Nr. 3 und Nr. 13 in Tab. 2). Ein Studiengang wird an zwei Standorten in Hamburg in Form einer hochschulischen Kooperation von einer Universität und einer HAW gemäß § 20 Musterrechtsverordnung angeboten, jedoch in ELIAS unter der jeweiligen Hochschule ausgewiesen (Nr. 1 und Nr. 11). Zehn Studiengänge sind HAW/FH-Studiengänge, ein weiterer Studiengang ist ein universitärer Studiengang (Nr. 12). Insgesamt bieten die 13 bzw. 12 Studiengänge 509 Studienplätze an (die 60 Studienplätze im Kooperationsstudiengang wurden dabei entsprechend nur einmal berücksichtigt). Fünf der 13 Studiengänge wurden ohne Auflagen, acht Studiengänge mit Auflagen akkreditiert. Dabei ist zu beachten, dass im Rahmen der in der MRVO intendierten Qualitätsverbesserungsschleife (QVS) bereits verschiedene Aufslagenvorschläge der Gutachter:innen von Hochschulen vor der Einreichung beim Akkreditierungsrat bearbeitet wurden.

d. Zu den Auflagen für die von der AHPGS begutachteten primärqualifizierenden Hebammenstudiengänge

Zehn (ohne Berücksichtigung von Nr. 10, der noch nicht gestartet ist) der 13 von der AHPGS begutachteten Bachelorstudiengänge für Hebammen sind primärqualifizierend-dual ausgerichtete Studiengänge, basierend auf der Grundlage des neuen HebRefG. Ein Studiengang war zum Stichtag als ein sogenannter primärqualifizierender „Modellstudiengang“ (Nr. 2 in Tab. 3) konzipiert. Er wurde inzwischen (nach dem Stichtag

01.10.2024) als dual-primärqualifizierender Bachelorstudiengang nach dem neuen Heb-RefG reakkreditiert. Ein weiterer, reakkreditierter Studiengang, der a. ausbildungsintegrierend und b. berufsbegleitend organisiert ist, erhielt eine Fristverlängerung bis 2027. Er wird darüber hinaus nicht fortgeführt (Nr. 3 in Tab. 3). Die Fristverlängerung, in diesem Fall bis 2030, gilt auch für einen weiteren, reakkreditierten ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang, der ebenfalls nicht fortgeführt wird (Nr. 13 in Tab. 3).

Für die zehn primärqualifizierend-dualen Studiengänge auf Basis des neuen Hebammengesetzes wurden in vier Fällen von den Gutachter:innen keine Auflagen (Nr. 2, 4, 8, 9 in Tab. 3) und in sechs Fällen vom Akkreditierungsrat Auflagen vorgeschlagen und zum Teil auch ausgesprochen.

Studiengangbezogen verteilen sich die Auflagen und Aufлагenerfüllungen in den zehn von der AHPGS begutachteten primärqualifizierenden Studiengängen wie folgt (siehe die nachfolgende Auflistung in Tabelle 4):

Studiengänge (laut Tab. 2)	Anzahl der Auflagen	Auflagen (erfüllt/noch nicht erfüllt) (Datenbank ELIAS: 01.10.2024)
1)	6 AB 3 Akkra.	<p>Auflagen Akkreditierungsrat:</p> <p>1. Die Kompetenzbereiche I-VI samt der zu erwerbenden Kompetenzen sind gemäß Anlage 1 HebStPrV im Modulhandbuch modulbezogen auszuweisen und das Curriculum auf die Studienziele nach § 9 HebG bzw. auf die Kompetenzen nach Anlage 1 zu beziehen. (§ 11 und § 12 Absatz 1 StudakkVO); Erfüllt</p> <p>2. Die Entscheidung der Sozialbehörde – Amt für Gesundheit in Hinblick auf die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben nach § 12 HebG ist einzureichen. (§ 11 und § 12 Absatz 1 StudakkVO); Erfüllt</p> <p>3. Es ist ein Praxiskonzept zu erarbeiten, das Praxiseinsätze und Praxisbegleitung gemäß den gesetzlichen Vorgaben transparent dokumentiert. (§ 12 Absatz 1 StudakkVO); Erfüllt</p> <p><i>Drei Auflagen wurden vom Akkreditierungsrat nicht erteilt. Zwei wurden vom ihm bereits im Vorfeld der Entscheidung auf Basis nachgereichter Unterlagen als weitgehend erfüllt bewertet, eine Auflage ist ihm zufolge bereits in Auflage 1 erfasst.</i></p>
2)	Keine	Weder das Gutachter-Team noch der Akkreditierungsrat haben Auflagen erteilt.
4)	Keine	Weder das Gutachter-Team noch der Akkreditierungsrat haben Auflagen erteilt.
5)	3 AB 2 Akkra.	<p>Auflagen Akkreditierungsrat:</p> <p>1: Der Erwerb evidenzbasierter Handlungskompetenzen sowie wissenschaftlicher Kompetenzen ist im Curriculum auszubauen. (§ 12 Absatz 1 StudAkkV); Nicht erfüllt</p> <p>2: Die unterzeichneten Kooperationsverträge mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen sind vorzulegen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 i.V.m. § 12 Abs. 6 StudAkkV); Nicht erfüllt</p> <p><i>Die Hochschule reicht die Anerkennung als staatliche Hochschule des Landes Brandenburg mit Datum 09.11.2023 (befristet bis 31.10.2027) nach. Damit ist die entsprechende Auflage erfüllt.</i></p> <p>Ungeklärtes Problem: Auf die Auflagenempfehlung 3 der Gutachter (Kriterium § 12 Abs. 2) im Akkreditierungsbericht geht der Akkreditierungsrat in seinem Beschluss nicht ein. Sie lautet: „Die im Aufwuchsplan beschriebene Besetzung von Professuren im Umfang von 2,0 VZÄ unter Einbezug des</p>

		Bachelorstudiengangs „Pflege“ ist vor Studienstart anzuzeigen“.
6)	7 AB 6 Akkra.	<p>Auflagen Akkreditierungsrat:</p> <p>1: Die Hochschule ist an der Erstellung der Auswahlkriterien und an der Auswahl der Studierenden federführend zu beteiligen. Das entsprechende Konzept ist vorzulegen. (§ 5 ThürStAkkVO); Erfüllt</p> <p>2: Das Praxiskonzept ist fertigzustellen und einzureichen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 ThürStAkkVO); Erfüllt</p> <p>3: Es ist ein Didaktik-Konzept für das Simulationstraining im Skills Lab zu erstellen und einzureichen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 ThürStAkkVO); Erfüllt</p> <p>4: Die intercurricular angelegten Module sind inhaltlich so auszugestalten, dass die für die Ausbildung zum Beruf der Hebamme relevanten Anteile (z.B. in Form von hebammenspezifischen Kompetenzziele) und auch die Schnittstellen der beteiligten Studiengänge deutlich sichtbar werden. Das diesbezüglich überarbeitete Modulhandbuch ist einzureichen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 ThürStAkkVO); Erfüllt</p> <p>5: Es ist ein Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollausslastung vorzulegen, mit Angaben zu den jeweils geplanten Einstellungsdaten und unter Berücksichtigung des laufenden primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Geburtshilfe/ Hebammenkunde Dual“. Die Besetzung der zweiten Vollzeitprofessur Hebammenwissenschaft bzw. die Besetzung dieser Position laut „Plan B“ ist anzuzeigen. (§ 12 Abs. 2 ThürStAkkVO); Erfüllt (Begründung: „Aus den vorgelegten Unterlagen der Hochschule geht hervor, dass der Lehrbedarf der in Rede stehenden Studiengänge quantitativ wie qualitativ gedeckt werden kann. Obwohl die zweite Vollzeitprofessur im letzten Berufungsverfahren nicht besetzt werden konnte, ist die Lehre sichergestellt“; derzeit keine Professur.)</p> <p>6: Die studiengangspezifischen Instrumente der Praxisevaluation sind vorzulegen. (§ 14 ThürStAkkVO); Erfüllt <i>Eine Auflage zu den formalen Kriterien wird vom Akkreditierungsrat nicht erteilt, da die Hochschule diese vor der Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates erfüllt hat.</i></p>
7)	1 AB 1 Akkra.	<p>Auflagen Akkreditierungsrat:</p> <p>1: Die Praxiskooperationspartner und Hebammenschulen sind strukturell in das Qualitätssicherungssystem mit einzubeziehen. (§ 14 StudakVO); Erfüllt <i>Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass bis zum 31.12.2030 gemäß § 75 HebRefG der Studiengang in Kooperation mit zwei Hebammenschulen angeboten werden kann und wird. Eine Beendigung der Kooperation spätestens am 31.12.2030 ist im Sinne von § 28 StudakVO als wesentliche Änderung anzuzeigen.“</i></p>
8)	Keine	Weder das Gutachter-Team noch der Akkreditierungsrat haben Auflagen erteilt.
9)	Keine	<p><i>Die Hochschule hat die Auflage der „Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft“, ebenso wie die Zugangs- und Zulassungsordnung, vor der Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrats im Entwurf vorgelegt.</i></p> <p><i>Die vom Gutachtergremium ausgesprochene Auflage wurde entsprechend als erfüllt bewertet. Erfüllt</i></p>
11)	6 AB 3 Akkra.	<p>Auflagen Akkreditierungsrat:</p> <p>1. Die Kompetenzbereiche I-VI samt der zu erwerbenden Kompetenzen sind gemäß Anlage 1 HebStPrV im Modulhandbuch modulbezogen auszuweisen und das Curriculum auf die Studienziele nach § 9 HebG bzw. auf die Kompetenzen nach Anlage 1 zu beziehen. (§ 11 und § 12 Absatz 1 StudakVO); Erfüllt</p> <p>2. Die Entscheidung der Sozialbehörde – Amt für Gesundheit in Hinblick auf die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben nach § 12 HebG ist einzureichen. (§ 11 und § 12 Absatz 1 StudakVO); Erfüllt</p>

		3. Es ist ein Praxiskonzept zu erarbeiten, das Praxiseinsätze und Praxisbegleitung gemäß den gesetzlichen Vorgaben transparent dokumentiert. (§ 12 Absatz 1 StudakkVO); Erfüllt <i>Drei Auflagen wurden vom Akkreditierungsrat nicht erteilt. Zwei wurden vom ihm bereits im Vorfeld als weitgehend erfüllt bewertet, eine Auflage ist ihm zufolge bereits in Auflage 1 erfasst. (Siehe auch Nr. 1)</i>
12)	2 AB 1 Akkra. (vom Akkra als eine ausgewiesen)	Auflagen Akkreditierungsrat: 1. Für die zu besetzende Professur "Hebammenwissenschaften II" ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung des Berufungsverfahrens vorzulegen. Gesetzt den Fall, dass das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Aufgabenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist im Rahmen der studiengangbezogenen Planung zu zeigen, wie die dieser Professur zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 StudAkkV); Nicht erfüllt <i>Akkra: Die Stellungnahme der Hochschule befasst sich nicht mit der vorgesehenen Auflage 1. Deshalb wird die Auflage erteilt. Eine weitere Auflage, die von den Gutachtern vorgeschlagen wurde, wurde nicht erteilt, da die Hochschule die entsprechenden Unterlagen nachgereicht hat. Eine dritte Auflage, die der Akkreditierungsrat ursprünglich vorgesehen hatte, wurde auf Basis der Stellungnahme der Hochschule und der nachgereichten Unterlagen nicht erteilt.</i>
10	AB/BW: 25 Akkra: 16	

Tabelle 4: Auflagen in den primärqualifizierenden Bachelorstudiengängen der von der AHPGS begutachteten Studiengänge (AB = Akkreditierungsbericht auf Basis der Bewertung des Studiengangs durch die Gutachter-Gruppe), BW = Bewertungsbericht mit der Akkreditierungsentscheidung durch die Akkreditierungskommission der AHPGS)

Der Akkreditierungsrat stellt in seinen zehn Akkreditierungsentscheidungen auf Grundlage der Prüfberichte der Agentur (Ziffer 1 der Akkreditierungsberichte) sowie der Antragsunterlagen der Hochschulen fest, dass die formalen Kriterien immer erfüllt wurden.

In den Bewertungsberichten der AHPGS wurden von den Gutachter:innen der AHPGS für sechs Studiengänge insgesamt 25 Auflagen (alle betreffen fachlich-inhaltliche Kriterien) vorgeschlagen (eine bis max. sieben Auflagen), der Akkreditierungsrat hat auf Grundlage der Gutachten der Gutachtergremien (Ziffer 2 der Akkreditierungsberichte) sowie der Antragsunterlagen der jeweiligen Hochschule insgesamt 16 Auflagen ausgesprochen. Lediglich vier der zehn primärqualifizierenden Studiengänge blieben sowohl in den Bewertungsberichten als auch in den Akkreditierungsentscheidungen des Akkreditierungsrates ohne Auflagen. 13 der vom Akkreditierungsrat ausgesprochenen 16 Auflagen wurden vom Akkreditierungsrat inzwischen als erfüllt bewertet. Drei Auflagen des Akkreditierungsrates sind bislang nicht erfüllt (drei weitere Auflagen der Akkreditierungskommission der AHPGS für den Studiengang Nr. 10 an der MSH Hamburg sind ebenfalls noch nicht erfüllt; siehe dazu Fußnote 3).

Die 16 Auflagen des Akkreditierungsrates (und Auflagenempfehlungen der Gutachter:innen) betreffen insbesondere § 12 „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ der „Fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme“ gemäß Musterrechtsverordnung (MRVO). Die in § 12 formulierten Regelungen der MRVO, die sich an den von den Teilnahmestaaten des Europäischen Hochschulraums auf ihrer Ministerkonferenz im Mai 2015 in den für die interne Qualitätssicherung von den Hochschulen zu Grunde gelegten Standards orientieren, betreffen im

Fälle der Hebammenstudiengänge insbesondere die Standards zur Gestaltung von Studiengängen (Standard 1.2) und zu den Lehrenden (Standard 1.5), d.h. ausreichend und adäquat qualifiziertes Lehrpersonal (siehe dazu „Begründung zur Musterrechtsverordnung“ in der MRVO, S. 18f.).

7. Diskussion der zusammengestellten Ergebnisse

Zunächst ist aus den Erkenntnissen auf Basis der vorliegenden Analyse sowie den Erkenntnissen des Wissenschaftsrats [2], der aktuellen Auflistung der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft [11, Tab. 1] sowie aus der Auswertung der Datenbank ELIAS festzuhalten, dass sich infolge der eindeutigen gesetzlichen Vorgaben durch das neue HebRefG seit 2020 bis heute eine enorme Dynamik in der Einrichtung von primärqualifizierenden Bachelorstudiengängen an HAW/FHs und inzwischen auch an (i.d.R. medizinnahen) Universitäten entfaltet hat, sowohl was die Anzahl der Studiengänge als auch die Anzahl der Studienanfänger:innen betrifft, auch wenn der Trend zur Einrichtung neuer Bachelorstudiengänge inzwischen spürbar nachgelassen hat (Kap. 5 und 6a). Die spannende Frage, ob die Anzahl der hochschulischen Studienplätze und die Anzahl der dort qualifizierten Hebammen inzwischen die Anzahl der bislang berufsfachschulisch ausgebildeten Hebammen und Ausbildungsplätze schon kompensieren kann, ist mangels entsprechender Daten derzeit nicht zu beantworten. Notwendig wäre eine bundeseinheitliche Statistik, die über die Versorgung mit Hebammen Auskunft gibt. Dazu braucht es beispielsweise Erhebungen zum Bedarf an Studienplätzen und zum Gesamtbedarf an Hebammen in Deutschland, um eine ausreichende Versorgung gewährleisten zu können.

Es zeigt sich auch, dass die Anzahl der Hebammenstudiengänge in den diesbezüglich geprüften Datenbanken bzw. Datensätzen nicht vollständig übereinstimmt. Im Hochschulkompass werden 53 Hebammenstudiengänge mit Bachelorabschluss ausgewiesen, die Datenbank ELIAS verzeichnet 51 akkreditierte Bachelorstudiengänge für Hebammen und die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft listet 48 primärqualifizierende Studiengänge und zudem auch eine Reihe von Weiterqualifizierungsmöglichkeiten auf Bachelorniveau für altrechtlich ausgebildete Hebammen. Die Frage, wie viele Hebammenstudiengänge es aktuell gibt, insbesondere auch primärqualifizierende Hebammenstudiengänge, ist somit ebenso wenig eindeutig zu beantworten, wie die Frage, wie viele der 51 akkreditierten Bachelorstudiengänge dual-primärqualifizierend gemäß dem neuem Hebammengesetz sind. Letzteres wäre ev. möglich, würden die Akkreditierungsberichte diesbezüglich ausgewertet.

Primärqualifizierend-duale Studiengänge als verbindliches neues Studienformat der akademischen Hebammenqualifikation werden, wie bereits erwähnt (Kap. 5), bislang weder im Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz noch in der Systematik der Datenbank AusbildungPlus des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) explizit bzw. gesondert (oder gar studiengangspezifisch) erfasst und ausgewiesen. Auch die Datengrundlage des Statistisches Bundesamts (DESTATIS) ist dahingehend nicht ausreichend differenzierbar, um Aussagen zur Entwicklung der Studienangebote und der Studierendenzahlen für einzelne gesundheitsbezogene Studienbereiche oder gar Hebammenstudiengänge abzuleiten, daher ist die Datenlage zu Hebammen und zur Anzahl der Studierenden, oder noch in der Ausbildung befindlichen Hebammen bislang insgesamt unzureichend, wie auch die diesbezügliche Erhebungen im Rahmen von Analysen zur Situation der Gesundheitsberufe konstatieren [2, S. 25f.]. Die Datengrundlage sollte in den

genannten „Datenbanken“ entsprechend systematisiert, aktualisiert und verbessert werden. Letzteres gilt auch für die Daten in der Datenbank ELIAS des Akkreditierungsrates (siehe dazu auch Neuhaus in Kap. 6a). Dort sollten zukünftig primärqualifizierende-duale Hebammenstudiengänge auch unter den Filterbegriffen „dual-primärqualifizierend“ und „Hochschultyp“ (Uni versus HAW/FH und ggf. Andere) systematisiert werden und dann auch entsprechend auffindbar sein.

Die Datenanalyse von Neuhaus zu den akkreditierten Hebammenstudiengängen von 2023 [22] ist als Bestandsaufnahme im Sinne der Akkreditierung zwar hilfreich, kritisch zu betrachten hingegen ist, dass damit verbunden jedoch keine abzuleitenden Konsequenzen für Hochschulen, Studiengänge, Gutachter und Akkreditierungsagenturen thematisiert werden.

Aktuell gibt es in den an HAW/FHs und universitären Standorten angebotenen hebammenwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge u.a. große Unterschiede hinsichtlich der Studiengangbezeichnungen (siehe insbes. Kap. 6a und 6c), der sächlichen und personalen Ressourcenausstattung und der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen, was zu heterogenen Curricula und Lehrangeboten in den i.d.R. inzwischen sieben- oder achtsemestrigen Studiengängen führt, wie auch die aktuelle Fachliteratur konstatiert [26]. Auch die Teilmenge der Akkreditierungsberichte der AHPGS (heißt: bezogen auf die Gesamtzahl der akkreditierten Bachelorstudiengänge) und die dort ausgesprochenen Auflagen deutet dies, vorsichtig formuliert, zumindest an (Kap. 6d). Eindeutig erkennbar ist, dass sich siebensemestrige Bachelorstudiengänge für Hebammen inzwischen durchgesetzt haben, wie auch die Zahlen der von der AHPGS begutachteten Studiengänge zeigen. Perspektivisch sollte nach Auffassung des Autors in entsprechenden hebammenbezogenen Studien untersucht werden, ob und inwiefern sich Hebammenstudiengänge an Universitäten und HAW/FHs in welcherlei Hinsicht ggf. unterscheiden (z.B. im Hinblick auf die Personal- und Sachausstattung oder zukunftsrelevante interdisziplinäre Lehrformate), und welche Konsequenzen sich daraus für die Weiterentwicklung eines zukunftsfähigen primärqualifizierenden Hebammenstudiums und auch für die Akkreditierung dieser Bachelorstudiengänge ableiten lassen.

Die Auflagen, die von den Gutachtern der AHPGS empfohlen und vom Akkreditierungsrat überwiegend auch ausgesprochen wurden (siehe Kap. 6d), betreffen vorwiegend die fachlich-inhaltlichen Kriterien der MRVO, hier insbesondere die Umsetzung des Curriculums bezogen auf die Studienziele, ausreichend und angemessen qualifiziertes (zunehmend auch mit digitalen Lehr-/Lernformaten vertrautes) professorales bzw. zumindest „professorables“ (d.h. promoviertes) Lehrpersonal und gut qualifizierte Praxisbegleitungen, Personengruppen, die auch im Hinblick auf den notwendigen Aufwuchs bis zur Vollausslastung des jeweiligen Studiengangs notwendig sind und sukzessive berufen bzw. eingestellt werden müssen, ausreichend und angemessen qualifizierte Praxisanleitungen in den Praxiseinrichtungen sowie eine adäquate sachliche Ausstattung der Hochschulen vor Ort (z.B. Skills-Labs, einschlägige Fachliteratur, Datenbanken etc.). Die inhaltlich-konzeptionellen Anforderungen betreffen insbesondere den Erwerb der immer mehr an Bedeutung gewinnenden interprofessionellen Kompetenzen, die u.a. mittels zeit- und arbeitsaufwendigen interdisziplinären Lehrformaten in Kooperation mit Lehrveranstaltungen von anderen gesundheitsbezogenen Studiengängen erworben und umgesetzt werden müssen, sowie den Erwerb evidenzbasierter Handlungskompetenzen und wissenschaftlicher Kompetenzen.

Daraus folgt für die begutachtenden Agenturen und die von diesen eingesetzten Gutachtern, dass Letztere insbesondere die zuvor genannten Aspekte in zukünftigen Akkreditierungsverfahren primärqualifizierender Hebammenstudiengänge weiterhin verstärkt in den Blick nehmen bzw. prüfen sollten. Für die Akkreditierung gleichfalls wichtig ist, dass im Rahmen der Akkreditierung die Qualität der Hebammenstudiengänge im Sinne einer gesicherten, bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Hebammenausbildung und Geburtshilfe im Vordergrund steht, jenseits der durchaus nachvollziehbaren berufspolitischen Forderungen (z.B. Besetzung der Schlüsselpositionen und insbesondere der Leitung der Studiengänge ausschließlich mit Professionsangehörigen, sprich, in der aktuellen Übergangsphase, durch noch nicht promovierte Hebammen aus Hebammenschulen mit Diplom- oder Masterabschluss oder im Promotionsverfahren [siehe z.B. 33], die u.a. auch von Vertretern aus dem Hebammenwesen in den Begutachtungsverfahren als relevant in den Diskurs mit den Hochschulen ins Spiel gebracht werden (Erfahrungen der AHPGS)). Die diesbezüglich relevante Frage lautet: Wer übernimmt die Führung in den Studiengängen: Mediziner und/oder Hebammen? Die Klärung dieser Frage ist im Rahmen der einzelfallbezogenen Akkreditierung nicht möglich, und bedarf entsprechender, studiengangübergreifender Analysen zur Feststellung, zumindest des Ist-Zustands (und möglichen daraus abzuleitender Konsequenzen). Diese Frage sollte aber in den Akkreditierungsverfahren, zumindest im Sinne einer diesbezüglichen studiengangspezifischen Klarstellung, jenseits der Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates, im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung thematisiert werden.

Insgesamt zeigt sich, dass die Vorgaben im Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung und der neuen Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (Kap. 4) Hochschulen, die primärqualifizierende, praxisintegrierende duale Bachelorstudiengänge eingerichtet haben, oder einrichten wollen, bis heute weiterhin vor enorme Herausforderungen stellt, deren adäquate Umsetzung und Angemessenheit gemäß der MRVO in den Akkreditierungsverfahren geprüft und ggf. in Form von Auflagen eingefordert wird.

Um die wissenschaftliche Disziplinentwicklung der Hebammenwissenschaft weiter voranzubringen, steht die Hochschullandschaft perspektivisch noch immer vor der Herausforderung, genügend einschlägige Masterstudiengänge und strukturierte Promotionsprogramme zu entwickeln und zu etablieren, damit zumindest zukünftig quantitativ ausreichend und qualitativ gut ausgebildetes, einschlägig qualifiziertes akademisches Personal für Lehre und Forschung zur Verfügung steht. Auch eine über die Anfänge hinausgehende Etablierung der jungen Disziplin Hebammenforschung ist in Deutschland derzeit weitgehend noch ein Desiderat. Dies ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, dass an HAW/FHs, an denen die Mehrheit der Hebammenstudiengänge angesiedelt ist, auf Grund des Aufbaus der Hebammenstudiengänge und insbesondere der Lehrverpflichtung der Professoren im Umfang von i.d.R. 18 SWS (VZ) kaum Freiräume für Forschung zur Verfügung stehen (Kap. 5). Dieses Manko zeigt sich im Rahmen der Akkreditierung u.a. auch darin, dass bislang kaum hebammenbezogene Masterstudien akkreditiert wurden, wie z.B. auch die diesbezügliche Auswertung der Datenbank ELIAS zeigt.

Intention der Datenbank „ELIAS“ ist die Dokumentation und Feststellung, ob und dass die Anforderungs-Kriterien der MRVO erfüllt bzw. noch nicht erfüllt sind. Entsprechend zeigt sich, dass eine Datenanalyse allein auf Basis der Datenbank „ELIAS“ des Akkreditierungsrates, ohne Kontextreflexion, nur begrenzte Erkenntnisse im Hinblick auf eine bedarfsgerechte und zukunftsfähige Hebammenversorgung vermittelt.

8. Bleibende Herausforderungen für Hochschulen bei der Umsetzung der Voll-Akademisierung des Hebammenberufs

Herausforderung für Hochschulen im Hinblick auf die Etablierung einer primärqualifizierenden, vollständig akademischen Erstausbildung von Hebammen zum einen ist die Rekrutierung von ausreichend und fachspezifisch hinreichend qualifizierten akademisch Lehrenden mit einer adäquaten Hebammen-Qualifikation einschließlich Studiengangleitungen sowie Praxisanleitenden, zum anderen die Etablierung der Hebammenwissenschaft als eigenständige wissenschaftliche Disziplin und der Auf- und Ausbau von einschlägigen wissenschaftlichen Karrierewegen für den eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs in Lehre und Forschung mittels Masterstudiengängen und Promotionsmöglichkeiten [2, 15]. Derzeit stehen für Hebammen mit Bachelorabschluss wenige, oft nur fachfremde Masterstudiengänge aus Bezugswissenschaften bereit, die ihnen eine Höherqualifizierung ermöglichen bzw. die Absolvierenden für die Übernahme anspruchsvoller Rollen in der Versorgung und für die Lehre und Forschung an Hochschulen qualifizieren. Um die wissenschaftliche Disziplinentwicklung der Hebammenwissenschaften voranzubringen, ist laut Wissenschaftsrat die Einrichtung von primärqualifizierend-dualen Bachelorstudiengängen nicht hinreichend. Vielmehr müssen auch die nächsten Stufen, Masterstudiengänge und strukturierte Promotionsprogramme etabliert und Forschung ermöglicht werden, um quantitativ ausreichend und qualitativ mit dem Lehrpersonal in anderen Studiengängen vergleichbar akademisch qualifiziertes Lehrpersonal für die Hebammenwissenschaft zu generieren [2, S. 40]. Zugleich müssen auch Anreize geschaffen werden (z.B. mittels Stipendien), um Bachelorabsolventen dazu zu motivieren, einen Masterabschluss und danach ggf. eine Promotion anzustreben. Es obliegt insbesondere den Ländern dafür zu sorgen, dass Hochschulen eine ausreichende Zahl an weiterführenden Masterstudiengängen einrichten.

Die Umsetzung der Voll-Akademisierung ist mit einem erhöhten Bedarf an professoralen und professoralen Hochschullehrern, akademischem Mittelbau (z.B. für die Praxisbegleitung) und akademisch qualifizierten Lehrbeauftragten/ Honorarkräften für die Lehre gemäß § 20 des neuen HebRefG (mindestens Bachelorabschluss) verbunden. Im Bereich der Lehrbeauftragten/ Honorarkräfte bzw. im akademischen Mittelbau sind heute und auch perspektivisch grundsätzlich eher keine gravierenderen Personalengpässe zu erwarten, da hier ggf. z.B. die an den Berufsfachschulen (vor Ort) vorhandenen akademischen Personalkapazitäten im Rahmen des Transformationsprozesses oder auch hochschulisch geeignete Bachelor- und Masterabsolventen eines Hebammenstudiums eingesetzt werden könnten, so z.B. der DHV [33]. Um einen Überblick zu erlangen, wie viele Personen mit welchen Qualifikationen derzeit an den Hebammenschulen in Deutschland tätig sind, führte der DHV im Herbst 2018 eine Befragung an allen 63 Hebammenschulen in Deutschland durch. Es beteiligten sich 53 Schulen mit insgesamt 177 Lehrenden an dieser Befragung. Die Auswertung ergab, dass 39 der Lehrenden über einen Bachelorabschluss, 53 über einen Masterabschluss, 20 ein Diplom FH, 23 ein Diplom Uni und vier über eine Promotion verfügten, wobei jedoch nicht ausgewiesen wird, ob sich diese Zahlen ausschließlich auf Hebammen-Lehrende beziehen [33].

Engpässe sind derzeit bei der Besetzung von Professuren zu beobachten (dies bestätigen auch die Akkreditierungserfahrungen der AHPGS), u.a. dadurch bedingt, dass Hochschulen im gleichen Zeitfenster Stellen ausschreiben und damit eine diesbezügliche Konkur-

renz hervorrufen. Dass beispielsweise von 2017 bis 2019 etwa 50 Prozent der Professuren für Hebammenwissenschaft nicht besetzt werden konnten, zeigt die Dringlichkeit der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung [29]. Dieser Engpass wird durch den bundesweiten Wettbewerb um entsprechende Professuren für die Hebammenstudiengänge (auch zwischen Universitäten und HAW/FHs) weiter verstärkt [15]. So sind inzwischen etliche Hebammenprofessorinnen, die z.T. lange Jahre an Fachhochschulen tätig waren, in die Universitätsmedizin gewechselt. Mit der Einrichtung neuer, dualer Bachelorstudiengänge steigt zugleich der Bedarf an Professuren (auch im Hinblick auf die Vollausslastung der Studiengänge) weiter an. Auf Grund der in Deutschland relativ jungen Entwicklung in den Hebammenwissenschaften gibt es aktuell nur wenige Personen, die die in der Regel erforderlichen klassischen Berufungsvoraussetzungen (Promotion) erfüllen können (dies betrifft insbesondere einschlägige, fachspezifische Promotionen). Der geringe Anteil an Promotionen bedeutet aktuell und zukünftig einen Mangel an professoralem Nachwuchs.

Problematisch würde es laut Wissenschaftsrat insbesondere dann, wenn Berufungen für Hebammenstudiengänge nur in Ermangelung von Alternativen erfolgten und Professuren fachfremd besetzt würden, wodurch der qualitative (fach)wissenschaftliche Mangel die hochschulische Qualifizierung auf Jahre hinaus negativ prägen würde [2, S. 41]. Auch der Hebammenwissenschaftliche Fachbereichstag (HWFT), der im Mai 2023 mit dem Ziel gegründet wurde, gute Rahmenbedingungen für die Hebammenwissenschaft sowie für die Qualitätssicherung in Studium, Forschung und Lehre zu schaffen und zu erhalten, hat sich 2023 ablehnend zu aktuellen Besetzungen hebammenwissenschaftlicher Professuren mit disziplinfremdem Personal geäußert. So würden bereits verschiedene hebammenwissenschaftliche Professuren mit disziplinfremdem Personal (beispielsweise durch Mediziner) unbefristet besetzt und darüber hinaus mit der Funktion der Studiengangs- oder Institutsleitung betraut. Vertretungsprofessuren oder befristete Lösungen würden z.B. nicht gewählt, obgleich der derzeit anerkannte Nachwuchsmangel bei Hebammenwissenschaftlern aus Sicht der HWFT ein „vorübergehendes Phänomen“ ist. Die aktuell noch geringe, aber stetig steigende Anzahl akademisch qualifizierter und promovierter Hebammenwissenschaftler in Deutschland würde sich in den nächsten Jahren auf Grund der Etablierung von Qualifizierungsprogrammen auf Master- und Promotionsniveau rasch und nachhaltig vergrößern, so der HWFT [17; 18], wobei es aus Sicht des Autors diesbezüglich auch zu bedenken gilt, dass nicht jede:r Bachelor- oder Master-Absolvent:in für eine hochschulische Tätigkeit geeignet ist oder sich dafür interessiert.

Die in § 20 im neuen Hebammenreformgesetz von 2019 definierte Regelung („Qualifikation der Lehrenden und der Studiengangsleitung“), wonach Lehrende mind. den akademischen Grad erlangt haben müssen, der mit Abschluss des Bachelor-Hebammenstudiums verliehen wird (Bachelorabschluss), und Studiengangleitungen zudem eine Hebammenausbildung abgeschlossen haben müssen, ist zu Beginn der Voll-Akademisierung zwar nachvollziehbar, eine Promotion ist in der Regel auf der akademischen Hochschulebene jedoch eine Minimalanforderung, die in Hebammenstudiengängen oft nur ansatzweise erfüllt wird, und qualitativ kaum mit den Anforderungen des Lehrpersonals in etablierten Bachelorstudiengängen vergleichbar ist (an HAW/FHs mind. Promotion, an Universitäten i.d.R. Habilitation). „Die dauerhafte Rekrutierung fachfremden oder nicht hinreichend wissenschaftlich qualifizierten Personals ist der Anerkennung des Faches abträglich und in anderen akademischen Disziplinen undenkbar“, hierauf hat die Hochschulrektorenkonferenz bereits 2019 hingewiesen [19, zitiert nach 15].

Für das hauptamtliche akademische Lehrpersonal ist, nach einer angemessenen Übergangsfrist, zumindest ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss auf Masterniveau und auch ein angemessener Anteil an promovierten Professorinnen notwendig, auch um den Anforderungen von § 12 Abs. 2 der MRVO im Rahmen der Akkreditierung zu genügen, die festlegt, dass das Lehrpersonal sowohl quantitativ als auch qualitativ Gewähr (leider undefiniert) für eine adäquate Umsetzung des Curriculums bieten muss. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist (zumindest perspektivisch) durch eine ausreichende Anzahl von regelmäßig in der Lehre eingesetzten hauptberuflichen Professoren zu gewährleisten.

Aus Sicht des Autors ist, vor dem Hintergrund seiner langjährigen soziologischen Beobachtung von Akademisierungsbestrebungen der Gesundheitsberufe, hier, neben den Entwicklungen im Hebammenberuf, insbesondere der Pflege- und der therapeutischen Ausbildungsberufe, und auch aufgrund seiner Erfahrungen im Rahmen der Akkreditierung von diesen Studiengängen nicht davon auszugehen, dass die erforderlichen hebammenspezifischen akademischen professoralen Kapazitäten in absehbarer Zeit im benötigten Umfang (im Vergleich mit etablierten Gesundheitsprofessionen) aufgebaut werden können und zur Verfügung stehen.

9. Fazit und Ausblick

Mit der inzwischen weit fortgeschrittenen Voll-Akademisierung des Hebammenberufs durch das im Jahr 2020 in Kraft getretene neue HebRefG wird den steigenden Ansprüchen in der Geburtshilfe und den diesbezüglichen internationalen Entwicklungen in den akkreditierten Bachelorstudiengängen in unterschiedlichen Konfigurationen aus Sicht der Akkreditierung entsprochen. Dies bestätigt sich im Rahmen der Akkreditierung u.a. auch dadurch, dass derzeit zum einen 51 der 52 akkreditierten Hebammenstudiengänge als Bachelorstudiengänge ausgewiesen sind bzw. akkreditiert wurden (allerdings nicht ausschließlich als primärqualifizierende-duale Studiengänge nach dem neuen Gesetz), zum anderen dadurch, dass zehn der 13 von der AHPGS begutachteten Bachelorstudiengänge für Hebammen primärqualifizierende-duale Studiengänge sind. Im Herbst 2023 studierten knapp 1.600 angehende Hebammen im ersten Semester [16].

Der bereits zurückgelegte Weg einer den Bedarfen entsprechenden flächendeckenden Schaffung von primärqualifizierenden Bachelorstudiengängen und Studienplätzen kann aber nur als ein erster Schritt in dem von der Berufsgruppe gewünschten Professionalisierungsprozess des Hebammenberufs verstanden werden. Die pädagogisch-didaktische Diskussion und die empirische Bildungsforschung im Hebammenwesen stehen noch am Beginn ihrer Entwicklung. Offen ist daher, ob die Anhebung des Bildungsniveaus im Hebammenwesen ihr Potenzial im Lernen zukünftiger Hebammen und in der Hebammenversorgung entfalten kann. Eine erfolgreiche Professionalisierung und Professionsentwicklung erfordert darüber hinaus zum einen nicht nur den bislang eher versäumten schnellen Auf- und Ausbau wissenschaftlicher Karrierewege, d.h. die zeitnahe Einrichtung von einschlägigen Masterstudiengängen mit Promotions- und Habilitationsmöglichkeiten, insbesondere auch um die dringend benötigten facheigenen hochschulisch qualifizierten Kräfte bzw. das hochschulisch höher qualifizierte Personal heranzubilden. Um die Hebammenkunde als eigenständige wissenschaftliche Disziplin zu etablieren, und die dringend benötigten hochschulisch qualifizierten Kräfte auszubilden, müsste sich zum anderen auch die dahinterstehende wissenschaftliche Disziplin weiterentwickeln. Das

heißt, auch der Auf- und Ausbau der diesbezüglich erst in den Anfängen steckenden Forschungslandschaft ist erforderlich [2; 23]. Erst dann werden (akademisierte) Hebammen im Konzert der etablierten Gesundheitsdisziplinen adäquat auf Augenhöhe, insbesondere auf Augenhöhe mit der Medizin bzw. mit Ärzten, mitspielen können.

Literatur:

- 1) Kälble, K., Borgetto, B. (2016): Soziologie der Berufe im Gesundheitswesen. In: Richter, M., Hurrelmann, K. (Hrsg.): Soziologie von Gesundheit und Krankheit. Wiesbaden. Springer VS: 383-402.
- 2) Wissenschaftsrat (2023): Perspektiven für die Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe. Wissenschaftliche Potenziale für die Gesundheitsversorgung erkennen und nutzen. Köln: Wissenschaftsrat.
- 3) Europäisches Parlament (2013): Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“). (Zitierdatum: 12.08.2024), aufrufbar unter https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Richtlinien_der_EU/Aenderung_RL_2005_36EG_2013_11_20_RL_2013_55EU.pdf.
- 4) Bundesgesetzblatt (2019): Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz - HebRefG). Bundesgesetzbl. (42):1759-1777.
- 5) Igl, G. (2024): Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) Gesetzes- und Verordnungsbegründungen – Erläuterungen (2. neu bearbeitete Aufl.). medhochzwei Verlag.
- 6) Kultusministerkonferenz (2017): Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- 7) Hochschulrektorenkonferenz (HRK (2015): Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG); Standards and guidelines for quality assurance in the European Higher Education Area (ESG): Beiträge zur Hochschulpolitik 3/20. (Zitierdatum: 04.08.2024), aufrufbar unter: https://ahpgs.de/wp-content/uploads/2020/01/ESG_German_and_English_2015.pdf.
- 8) Deutscher Bundestag (2009): Gesetz zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten. (Zitierdatum: 04.09.2024), aufrufbar unter <https://www.buzer.de/gesetz/9058/index.htm>.
- 9) Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39). (Zitierdatum: 01.09.2024), aufrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/hebstprv/BJNR003900020.html>.
- 10) Deutscher Hebammenverband (2018): Hebammenverband veröffentlicht neu erhobene Daten. Pressemitteilung vom 24.05.2018. (Zitierdatum: 04.09.2024), aufrufbar unter <https://www.presseportal.de/pm/127315/3951785>.

- 11) Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (2024): Primärqualifizierende Bachelor-Studiengänge. (Zitierdatum: 09.09.2024), aufrufbar unter <https://www.dghwi.de/studium-forschung/studiengange/>.
- 12) Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (2024): Hebamme im Master – Studienmöglichkeiten. (Zitierdatum: 09.09.2024), aufrufbar unter <https://www.dghwi.de/studium-forschung/studiengaenge-master/>.
- 13) Hochschulkompass. Ein Angebot der Hochschulrektorenkonferenz. (Zitierdatum: 01.10.2024), aufrufbar unter <https://www.hochschulkompass.de/home.html>.
- 14) Wissenschaftsrat (2022): HQGplus-Studie zu Hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitssystem – Update. Quantitative und qualitative Erhebungen der Situation in Studium, Lehre, Forschung und Versorgung (Studienbericht). (Zitierdatum: 09.09.2024), aufrufbar unter https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9541-22.pdf?__blob=publicationFile&v=17.
- 15) Kälble, K. (2021): Herausforderungen der Implementierung einer vollständigen Akademisierung der Hebammenausbildung in Deutschland. In: Public Health Forum, Vol. 29, No. 2, 177-179.
- 16) Göbel, M.: (2024): Internationaler Hebammentag: Was das Studium für Hebammen ändert. (Zitierdatum: 11.09.2024), aufrufbar unter <https://www.zdf.de/nachrichten/ratgeber/gesundheit/hebamme-beruf-studium-geburt-100.html>.
- 17) IDW Informationsdienst Wissenschaft (2023): Warum fachfremde Personen auf Professuren für Hebammenwissenschaft? Hebammenwissenschaftlicher Fachbereichstag (HWFT) beklagt Tendenz zur Fehlbesetzung von hebammenwissenschaftlichen Professuren an Hochschulen mit einem Studium von Hebammen (05.10.2023). (Zitierdatum: 11.09.2024), aufrufbar unter <https://nachrichten.idw-online.de/2023/10/05/warum-fachfremde-personen-auf-professuren-fuer-hebammenwissenschaft>.
- 18) Deutsche Hebammenzeitschrift (2023): Fachbereichstag HWFT beklagt Tendenz zu disziplinfremden Besetzungen (05.10.2023). (Zitierdatum: 11.09.2024), aufrufbar unter <https://www.dhz-online.de/news/detail/artikel/fachbereichstag-hwft-beklagt-tendenz-zu-disziplinfremden-besetzungen/>.
- 19) Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (2019): Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung – Hebammenreformgesetz vom 11.04.2019. (nicht mehr aufrufbar, zitiert nach Kälble 2021, [15]).
- 20) Stiftung Akkreditierungsrat. ELIAS: Zentrale Datenbank akkreditierter Studiengänge und Hochschulen. (Zitierdatum: 11.09.2024), aufrufbar unter <https://antrag.akkreditierungsrat.de/>.
- 21) Stiftung Akkreditierungsrat (2024): IT-Konzept der Stiftung Akkreditierungsrat 2026-2030 (Version 1.1 vom 03.09.2024) (noch nicht veröffentlicht).
- 22) Neuhaus, M. (2023): AR-DatenAnalyse (ARDA): Hebammenstudiengänge (28.05.2023). (Zitierdatum: 28.08.2024), aufrufbar unter https://rpubs.com/MNE/heb_20230528.
- 23) Wissenschaftsrat (2013): Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums. Positionspapier. (Zitierdatum: 30.09.2024), aufrufbar unter <https://rpubs.com/MNE/heb>.
- 24) Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (2019): Standpunkte der Dt. Gesellschaft für Hebammenwissenschaft zum Hebammenreformgesetz (Heb-

- RefG). (Zitierdatum: 09.09.2024), aufrufbar unter [https://www.dghwi.de/images/Stdnpubte der DGHWi zum HebRefG 2019-06-02.pdf](https://www.dghwi.de/images/Stdnpubte%20der%20DGHWi%20zum%20HebRefG%202019-06-02.pdf).
- 25) Schulz, A. A., Kranz, A., Abele, H., Graf, J., Plappert, C., Berger, J., Wirtz, M. (2024): Akademisierung des Hebammenberufs zur Stärkung der geburtshilflichen Versorgung – Ist-Stands-Analyse der Grundlagen kompetenzorientierter Bachelorstudiengänge (Meeting Abstract: 23. Deutscher Kongress für Versorgungsforschung. Deutsches Netzwerk Versorgungsforschung e. V., 24.09. - 27.09.2024, Potsdam). (Zitierdatum: 16.09.2024), aufrufbar unter <https://www.egms.de/static/de/meetings/dkvf2024/24dkvf365.shtml>.
- 26) Plappert, C. F., Bauer, N. H., Dietze-Schwonberg, K., Grieshop, M., Kluge-Bischoff, A., Zyriax, C-M., Striebich, S. (2024): Akademische Ausbildung von Hebammen in Deutschland (Teil 1): Anforderungen an die Studienstandorte. Positionspapier des Ausschuss Hebammenwissenschaft (AHW) in der Gesellschaft für Medizinische Ausbildung (GMA). In: GMS J Med Educ 2024;41(3):Doc33 (Zitierdatum: 16.09.2024), aufrufbar unter <https://www.egms.de/static/de/journals/zma/2024-41/zma001688.shtml>.
- 27) Universitätsmedizin Bayern (UMB) e.V. (o.J.): Neues Hebammenstudium, neue Möglichkeiten: Unimedizin Erlangen, Würzburg und Augsburg. (Zitierdatum: 16.09.2024), aufrufbar unter <https://www.unimedizin-bayern.de/themen/hebammenstudium/>.
- 28) Statista Research Department (2024): Anzahl der Hebammen und Entbindungspfleger in Deutschland in den Jahren 2000 bis 2021 vom 16.09.2024. (Zitierdatum: 30.09.2024), aufrufbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/159664/umfrage/hebammen-und-entbindungspfleger-in-deutschland-seit-2000/>.
- 29) Striebich, S., Bauer, N. H., Dietze-Schwonberg, K., Grieshop, M., Kluge-Bischoff, A., Zyriax, C-M. Plappert, C. F. (2024): Akademische Ausbildung von Hebammen in Deutschland (Teil 2): Chancen und Herausforderungen zur Weiterentwicklung der Profession. Positionspapier des Ausschuss Hebammenwissenschaft (AHW) in der Gesellschaft für medizinische Ausbildung (GMA). In: GMS J Med Educ 2024;41(3):Doc32. (Zitierdatum: 16.09.2024), aufrufbar unter <https://www.egms.de/static/de/journals/zma/2024-41/zma001687.shtml>.
- 30) Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023): Grundlagen: Methodenbericht – Auszubildende in der Beschäftigungsstatistik und im Vergleich mit anderen Statistiken, Nürnberg (November 2023). (Zitierdatum: 30.09.2024), aufrufbar unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Beschaeftigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Auszubildende-Beschaeftigungsstatistik.pdf? blob = publicationFile>.
- 31) Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) von 1972, zuletzt geändert am 22.03.2024 (Zitierdatum: 23.10.2024), aufrufbar unter <https://www.buzer.de/gesetz/6105/index.htm>.
- 32) Statistisches Bundesamt, Destatis (2021): 14 % mehr Hebammen-Schülerinnen und -schüler im Schuljahr 2019/2020 als im Vorjahr. (Zitierdatum: 30.09.2024), aufrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2021/PD21_18_p002.html.

- 33) Deutscher Hebammenverband e.V. (2019): Empfehlungen und Handlungsplan des DHV für die Überführung der Hebammenausbildung an die Hochschulen. (Zitierdatum: 10.11.2024), aufrufbar unter https://hebammenverband.de/wp-content/uploads/2021/02/Text_11_2019_Handlungsempfehlungen_DHV_UEbergang_Hochschulen.pdf.

Interessenkonflikt

Der Autor gibt an, dass keine Interessenkonflikte bestehen.

Autorenerklärung

Der Autor erklärt, dass kein wirtschaftlicher oder persönlicher Interessenkonflikt vorliegt.